

Wesentlichkeits- analyse

Prozessleitfaden zur
Umsetzung einer
CSRD-konformen
Wesentlichkeitsanalyse

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)

wird finanziert von



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

wird durchgeführt von

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

wird begleitet von



Rat für
NACHHALTIGE
Entwicklung



Deutscher
Nachhaltigkeits
Kodex

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Was ist die Wesentlichkeitsanalyse?	5
3	Welchen Mehrwert bietet die Wesentlichkeitsanalyse meinem Unternehmen?	11
4	In 4 Schritten zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse	13
4.1	Schritt 1: Vorbereitung und Verständnis des Kontextes	15
4.2	Schritt 2: Themensammlung und Identifikation von unternehmensindividuellen Auswirkungen, Risiken und Chancen.....	28
4.3	Schritt 3: Bewertung der unternehmensindividuellen Auswirkungen, Risiken und Chancen	44
4.4	Schritt 4: Identifikation wesentlicher offenzulegender Informationen	54
5	Zur Entstehung des Leitfadens.....	62
	Anhang.....	63
	Checkbox – alle Schritte im Überblick.....	63
	Hinweise auf weitere Ressourcen und Informationsquellen.....	66

1 Einleitung

Mit diesem Leitfaden möchte der **Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)** Unternehmen eine Orientierung für die Durchführung einer **doppelten Wesentlichkeitsanalyse** (im Folgenden: Wesentlichkeitsanalyse) geben. Der Leitfaden richtet sich insbesondere an Unternehmen, die im Sinne der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** und der dazugehörigen **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** berichtspflichtig sind oder sein werden.

Die Wesentlichkeitsanalyse ist ein **wichtiger Bestandteil der CSRD-konformen Berichterstattung**, denn durch sie bestimmen Unternehmen, welche Nachhaltigkeitsthemen für sie tatsächlich relevant sind. Nur diese Themen müssen im CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht umfassend offengelegt und behandelt werden. Dieser Prozess ermöglicht also eine Fokussierung auf wesentliche Themen, die mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung und entsprechend auch die Er- oder Überarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien auf die wirklich wichtigen Themen konzentrieren.

Vor allem für Unternehmen, die bisher noch keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellt haben oder die nur über geringe Ressourcen für die Auseinandersetzung mit zusätzlichen Berichtserstattungspflichten verfügen, stellt die Durchführung einer CSRD-konformen Wesentlichkeitsanalyse zunächst eine Herausforderung dar. Dieser Leitfaden soll eine konkrete Orientierung geben, wie dieser Prozess umgesetzt werden kann. Die Durchführung einer robusten Wesentlichkeitsanalyse kann dabei neben der Fokussierung auf die relevanten Berichtsanforderungen auch einen **wichtigen internen Lernprozess** darstellen und durch die Analyse sowie schrittweise Verbesserung der eigenen Nachhaltigkeitsaktivitäten auf die **Zukunftsfähigkeit des eigenen Unternehmens** einzahlen.

Die **ESRS** machen verschiedene Vorgaben zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, **geben aber keinen bindend einzuhaltenden Prozess vor**. Diese Flexibilität kann zu Unsicherheit führen, lässt Unternehmen aber auch die Freiheit, ein passendes individuelles Vorgehen zu definieren, zu erproben und weiterzuentwickeln. Die erste Wesentlichkeitsanalyse muss dabei nicht „perfekt“ sein – im Vordergrund stehen weniger die Ergebnisse als vielmehr die Erwartung, dass nachvollziehbar beschrieben wird, **wie** sich das Unternehmen mit potenziell relevanten Nachhaltigkeitsthemen auseinandergesetzt hat und mit **welchen Strategien** Wissenslücken etc. in der Zukunft geschlossen werden sollen. Entscheidend dafür ist eine fortlaufende, möglichst ausführliche **Dokumentation** getroffener Entscheidungen, Zwischenergebnisse usw., damit der Prozess im Nachhaltigkeitsbericht für Außenstehende nachvollziehbar wird. Um einen möglichst **pragmatischen Ansatz** zu finden und zu vermeiden, dass weniger eindeutig formulierte Anforderungen der CSRD und der dazugehörigen ESRS unterschiedlich ausgelegt werden, sollten sich Unternehmen so früh wie möglich **mit den zuständigen Prüfer*innen austauschen, die den Nachhaltigkeitsbericht abschließend extern prüfen**.

Die im Leitfaden und den **Checkboxes im Anhang** dargestellten Schritte beschreiben **verschiedene Möglichkeiten und Methoden** zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse. Der Leitfaden unterscheidet jeweils klar zwischen festen Vorgaben der CSRD und ESRS und Bereichen mit Entscheidungsspielraum. Die abschließende Gestaltung und Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse unterliegt der Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens.



Die Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Anstelle des bisherigen Berichtsstandards bietet der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) ab Anfang 2025 ein umfassendes Unterstützungsangebot für die Berichterstattung nach CSRD auf der neuen DNK-Plattform – zunächst nur für berichtspflichtige Unternehmen. Nach Veröffentlichung der finalen KMU-Standards der EU wird das Angebot auch freiwillig berichtenden KMU zur Verfügung stehen. Das Ziel: Zeit- und Arbeitsaufwand für die CSRD-Berichterstattung sollen spürbar reduziert werden.

Lesen Sie mehr unter: **DNK-Weiterentwicklung**

2 Was ist die Wesentlichkeitsanalyse?

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse (im Folgenden: Wesentlichkeitsanalyse) ist ein zentrales Element in der Umsetzung der Anforderungen der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/264)** und der dazugehörigen einheitlichen EU-Berichtstandards, der **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Sie stellt nach der Auseinandersetzung mit den Anforderungen und der Planung des Gesamtprozesses den ersten Schritt im Verlauf der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und ESRS dar.

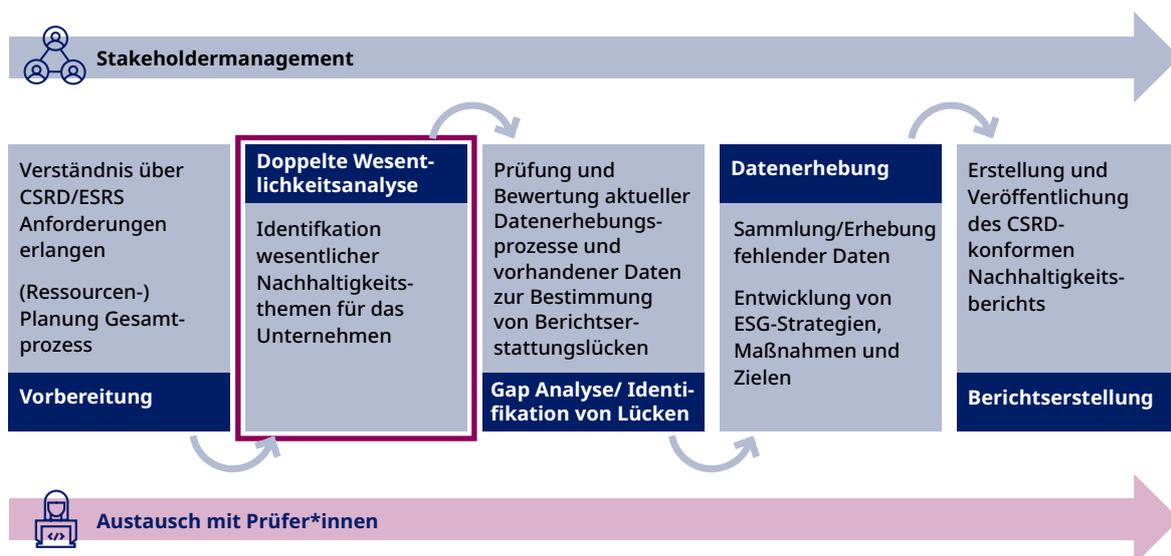


Abbildung 1: Überblick - Verlauf der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und ESRS

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi.

Ziel der Wesentlichkeitsanalyse ist es, durch einen systematischen Prozess festzustellen, welche Nachhaltigkeitsthemen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (**Environmental, Social and Governance (ESG)**) für ein Unternehmen relevant – also „wesentlich“ – sind und entsprechend im Nachhaltigkeitsbericht behandelt werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf aussagekräftige Informationen konzentriert, die für den Adressat*innenkreis relevant und bewertbar sind.

Um diese relevanten Informationen zu identifizieren und die Frage zu beantworten, ob ein Nachhaltigkeitsthema oder -aspekt wesentlich für ein Unternehmen ist und somit umfassend im Nachhaltigkeitsbericht beschrieben werden muss, werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse gleichzeitig folgende **zwei Perspektiven** betrachtet (daher der Begriff der „**doppelten**“ **Wesentlichkeit**):

Impact Materiality – Wesentlichkeit der Auswirkungen (ESRS 1 Abs. 3.4), auch ökologische und soziale Wesentlichkeit genannt	Financial Materiality – Finanzielle Wesentlichkeit (ESRS 1 Abs. 3.5)
<p>Inside-Out Perspektive</p> 	<p>Outside-In Perspektive</p> 
<p>(tatsächliche oder potenzielle kurz-, mittel- oder langfristige, positive und negative) Auswirkungen der Geschäftstätigkeit/Aktivitäten des Unternehmens auf Menschen und die Umwelt</p> <p>Bspw. Beitrag eines Unternehmens zu Luft- und Wasserverschmutzung, aber auch Schaffung von Arbeitsplätzen</p>	<p>(kurz-, mittel- oder langfristige) finanzielle Auswirkungen (Risiken/Chancen) von Nachhaltigkeitsthemen auf/für das Unternehmen</p> <p>Bspw. negative Auswirkungen des Klimawandels oder Biodiversitätsverlustes auf Cashflow, Zugang zu Finanzmitteln oder finanzieller Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, aber auch Kosteneinsparungen durch Umstellung auf erneuerbare Energien</p>

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi.

Als wesentlich gilt ein Thema dann, wenn es die Anforderungen einer der beiden Perspektiven oder beider gleichzeitig erfüllt – es reicht also auch, wenn ein Thema bspw. „nur“ finanziell wesentlich ist. Grundsätzlich sollten auch die Wechselbeziehungen zwischen den beiden Perspektiven mitgedacht werden (**ESRS 1 Abs. 3.3**).

So kann beispielsweise eine negative Auswirkung (also ein Thema, das in die Kategorie Impact-Wesentlichkeit fällt) mittel- bis langfristig auch finanziell wesentlich für ein Unternehmen werden. Beispielsweise, weil aufgrund von klimawandelbedingten extremen Wetterereignissen Anlagen eines Unternehmens beschädigt werden und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Weitere Informationen zu möglichen Methoden für die Bewertung der Impact- und der finanziellen Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsaspekts finden Sie unter Schritt 3 (Kapitel 4.3).

i Weitere Beispiele für mögliche Zusammenhänge von Impact- und finanzieller Wesentlichkeit bietet u. a. die **EFRAG Implementation Guidance IG1: Materiality Assessment** (Abs. 37-38).

Der Geltungsbereich der doppelten Wesentlichkeit ist durch die rote Umrandung gekennzeichnet



Abbildung 2: Geltungsbereich der (doppelten) Wesentlichkeitsanalyse

Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an **EFRAG IG1 – Materiality Assessment**, Figure 1(a).

Die Wesentlichkeitsanalyse nimmt dabei sowohl Auswirkungen, Risiken und Chancen (**Impacts, Risks, Opportunities – IROs**) in den Blick, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens direkt verbunden sind, als auch solche, die die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, einschließlich der Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, betreffen (**ESRS 1 Abs. 43**). Dabei ist auch zu prüfen, ob beim Auftreten wesentlicher IROs signifikante Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern, Standorten und Vermögenswerten bestehen (**ESRS 1 Abs. 54**).

Grundsätzlich muss der Berichtszeitraum für den Nachhaltigkeitsbericht mit dem des Jahresabschlussberichts des Unternehmens übereinstimmen (**ESRS 1 Abs. 73**). Unternehmen können jedoch an geeigneten Stellen Verknüpfungen zwischen zurückblickenden und zukünftigen Informationen herstellen (**ESRS 1 Abs. 74**). So können historische Daten beispielsweise Angaben zum Ausstoß von Treibhausgasen in der Vergangenheit machen, um eine verbesserte Performance, also eine Verringerung des Ausstoßes im aktuellen Berichtsjahr, nachvollziehbar darzustellen. Werden vergleichende Angaben gemacht, um entsprechende Veränderungen und Fortschritte nachvollziehbar zu beschreiben, muss ein Basisjahr festgelegt werden. Dabei handelt es sich um ein historisches Referenzdatum oder einen Zeitraum in der Vergangenheit, zu dem Informationen vorliegen und mit dem die nachfolgenden Informationen im Laufe der Zeit verglichen werden können (**ESRS 1 Abs. 75**). Um die erstmalige Anwendung des Standards ESRS 1 zu erleichtern, sind Unternehmen im ersten Jahr der CSRD-konformen Berichtserstellung noch nicht verpflichtet, solche Vergleichswerte aufzuführen. Hier sieht der Standard eine schrittweise Umsetzung vor (**ESRS 1 Abs. 136**). Zukünftige oder zukunftsgerichtete Informationen könnten beispielsweise geplante Investitionen des Unternehmens in Luftfilteranlagen betreffen, anhand derer sich Außenstehende einen ersten Eindruck von der möglichen zukünftigen Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens machen können. Die zu berichtenden Informationen können kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume abdecken (**ESRS 1 Abs. 77**).

Alle Stufen der Wertschöpfungskette und ...



... verschiedene Zeiträume betrachten.

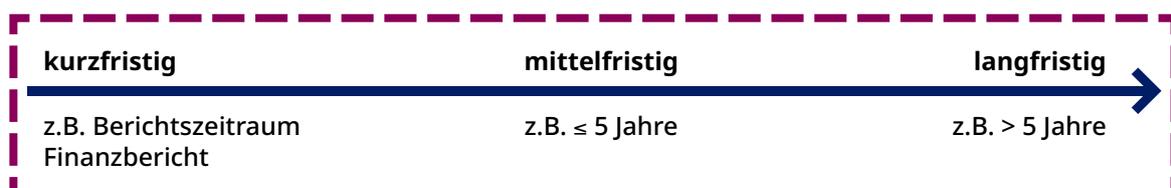


Abbildung 3: Betrachtungsrahmen der Wesentlichkeitsanalyse

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi und DFGE.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nach Vorgaben der CSRD in den (Konzern-) Lagebericht zu integrieren (vgl. Art. 19a der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie (**RL 2013/34/EU**)). Der Bericht muss von akkreditierten unabhängigen Dritten geprüft werden. Das können zum Beispiel Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und andere zur Prüfung eingetragene Institutionen, wie etwa unabhängige Prüfinstitute sein (**RL 2013/34/EU Art 34**). Zunächst erfolgt die Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“), mittelfristig ist eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) vorgesehen (vgl. **CSRD Art. 1 (13)**). Damit werden Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht auf eine Stufe gestellt.

Die Wesentlichkeitsanalyse deckt **wesentliche Teile** der **ESRS-Anforderungen** ab, insbesondere in den Bereichen:

- ▶ **ESRS 1** (allgemeine Anforderungen): Identifikation der relevanten Nachhaltigkeitsthemen;
- ▶ **ESRS 2** (allgemeine Offenlegungsanforderungen): Angaben zu Grundlagen und Kontext der Berichtserstellung (BP-1 bis BP-2) mit allgemeinen Informationen zum Rahmen der Berichtserstellung, Angaben zur Governance/Unternehmensführung (GOV-1 bis GOV-5) und zur Strategie (SBM-1 bis SBM-3) mit allgemeinen Informationen zum Geschäftsmodell und der Wesentlichkeitsanalyse;
- ▶ **ESRS E1-E5** (Umwelt), **S1-S4** (Soziales) und **G1-G2** (Governance): Auswahl der spezifischen Berichtsindikatoren basierend auf den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse.

Während die Wesentlichkeitsanalyse ein breites Spektrum an Themen abdeckt, müssen bestimmte Angaben unabhängig von deren Ergebnissen gemacht werden. Beispielsweise schreibt **ESRS 2** spezifische, detaillierte **Angaben zu Governance-Strukturen, Risikomanagementprozessen** und **quantitativen Leistungsindikatoren** vor, die über die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse hinausgehen. Weitere Informationen zu den Berichtsanforderungen, die sich aus ESRS 2 ergeben, finden Sie unter Schritt 4 (Kapitel 4.4).

Wie häufig muss ich eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen?



Laut CSRD haben Unternehmen die Nachhaltigkeitsberichterstattung jährlich durchzuführen, da die Nachhaltigkeitserklärung Bestandteil des Lageberichts ist. Aktuelle und relevante Informationen müssen – anhand des Nachhaltigkeitsberichtes – stets bereitgestellt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass Unternehmen ihre Wesentlichkeitsaspekte jährlich überprüfen sollten, insbesondere vor Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, um Compliance und Relevanz sicherzustellen (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 170**). Insbesondere bei einer tiefgreifenden Änderung des Geschäftsmodells und des Marktumfeldes sollte die Bewertung der doppelten Wesentlichkeit eingehend geprüft und bei Bedarf angepasst werden (insb. bei Umgestaltungen, die das Geschäftsmodell, das Produktportfolio, Unternehmensstandorte oder die Unternehmensgröße signifikant verändern). Kommen Unternehmen jedoch zu dem Fazit, dass die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse des vorangegangenen Jahres zum neuen Berichtszeitpunkt noch zutreffend sind, können diese im neuen Bericht erneut verwendet werden (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 171**). Entsprechende Prüf- und Entscheidungsprozesse sollten stets gut dokumentiert und transparent gemacht werden.

Wichtig: Es gibt **nicht die eine richtige Methode**, um eine Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen. ESRS 1 macht zwar verschiedene Vorgaben, schreibt aber bewusst keinen spezifischen Prozess für die Wesentlichkeitsanalyse vor, da es kein einheitliches Verfahren gibt, das für jegliche Arten von Wirtschaftstätigkeiten, Organisationsstrukturen, Betriebsstandorten, vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten aller nach CSRD berichtspflichtigen Unternehmen geeignet wäre (**EFRAG Guide IG1 Abs. 5**). Unternehmen sind damit flexibel bei der Auswahl von Methoden und Vorgehensweisen, die am besten zu ihrer Branche und ihren spezifischen Anforderungen (inkl. Geschäftsmodell, Strategie, Rechtsstruktur, Komplexität und Unternehmensführung) passen. Dieser Leitfaden gibt daher an, welche verpflichtenden Vorgaben CSRD und ESRS machen und wo es Spielraum gibt, und stellt verschiedene Optionen und Methodologien vor, die an die jeweiligen Bedürfnisse und Ressourcen des Unternehmens angepasst werden können. Die Verantwortung für die tatsächliche Ausgestaltung und Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse liegt bei dem berichtspflichtigen Unternehmen selbst.

3 Welchen Mehrwert bietet die Wesentlichkeitsanalyse meinem Unternehmen?

Mit der Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse erfüllen Unternehmen nicht nur rechtliche bzw. regulatorische Anforderungen. Der Prozess zur Erstellung und die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse können darüber hinaus die allgemeine **Unternehmensführung bereichern**. Die Analyse bietet sowohl prozessuale als auch inhaltliche Vorteile:

Prozessuale Vorteile einer Wesentlichkeitsanalyse 	Inhaltliche Vorteile einer Wesentlichkeitsanalyse 
Intensiver Austausch zwischen und Zusammenarbeit von zentralen Mitarbeitenden und/oder Abteilungen innerhalb des Unternehmens » verbesserter Dialog und Identifikation von Lücken in der internen Kommunikation	Auswahl und Priorisierung von Themen für die (Überarbeitung unternehmensinterner) Nachhaltigkeitsziele/-strategie » Fokussierung auf wesentliche Aspekte und gezielterer Einsatz von Ressourcen
Identifikation von und Austausch mit wichtigen Stakeholdern des Unternehmens (Kund*innen, Verbraucher*innen, Investor*innen, Konkurrent*innen, Finanzdienstleister*innen etc.) » Sammeln aktueller Informationen für eine verbesserte und zielgruppenorientierte Nachhaltigkeitskommunikation	Frühzeitige Identifikation potenzieller Risiken » frühzeitige Entwicklung von Strategien und verbessertes Risikomanagement

(Verbesserter) Informationsaustausch zwischen einkaufenden Unternehmen und Lieferant*innen » Stärkung der Resilienz der Lieferkette	Frühzeitige Identifikation von Entwicklungen und Marktchancen » frühzeitige Entwicklung von Strategien und verbessertes Marketing
Sammlung, Erhebung und Analyse von Daten zu Nachhaltigkeitsthemen » Verbesserung von Datenverfügbarkeit	Verbesserte Transparenz nach innen und außen » Bildung/Erhöhung des Vertrauens (auch von Investor*innen und anderen Stakeholdern)

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi.

Die Prozesse und gesammelten Erkenntnisse aus einer Wesentlichkeitsanalyse können auch genutzt werden, um eine **nachhaltige Unternehmensstrategie** zu er- oder überarbeiten. Zusätzlich bietet sich die Möglichkeit, **Schwächen und Stärken im eigenen Geschäftsmodell oder der Wertschöpfungskette** sowie **neue Marktchancen** frühzeitig zu entdecken und gezielt anzugehen. Probleme und Herausforderungen, die während der Wesentlichkeitsanalyse auftreten, bspw. beim Zusammentragen relevanter Informationen aus einzelnen Unternehmensabteilungen, können darüber hinaus Hinweise dazu liefern, wo interne Strukturen, Prozesse oder Kommunikationskanäle umgebaut werden müssen, um ein effektives Zusammenarbeiten aller Zuständigen oder Abteilungen zu ermöglichen. Durch die regelmäßige Aktualisierung und Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse lassen sich Fortschritte bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen verlässlich und transparent überprüfen und entsprechende Strategien laufend aufgrund neuer Informationen anpassen und verbessern.

Die Umsetzung einer Wesentlichkeitsanalyse sollte entsprechend nicht als reine Compliance-Übung verstanden und angegangen werden. Um möglichst viel für das eigene Unternehmen mitzunehmen, sollte der Prozess trotz pragmatischer Lösungen vor allem bei der ersten Durchführung so ganzheitlich wie möglich durchlaufen werden. Nur so können Sinn und Zweck der Wesentlichkeitsanalyse erfüllt und ein vollständiger Überblick der wesentlichen IROs gewonnen werden.

Für welche Zwecke nutzen andere Unternehmen die Ergebnisse ihrer Wesentlichkeitsanalyse?

Der DNK führte im Rahmen der Erstellung dieses Leitfadens eine (nicht repräsentative) Umfrage bei Unternehmen verschiedener Branchen durch. Ein Großteil der Befragten gab dabei an, dass sie die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse für die folgenden unternehmensinternen Managementprozesse und -entscheidungen nutzen konnten:

- ▶ Nachhaltigkeitsziele (38 %)
- ▶ Strategische Planung (27 %)
- ▶ Risikomanagement (30 %)
- ▶ Stakeholder-Engagement (22 %)

Der praktische Nutzen der Wesentlichkeitsanalyse geht demnach über die Erfüllung rechtlicher Anforderungen hinaus.

4 In 4 Schritten zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse

ESRS 1 Application Requirement (AR) 9 gibt vor, dass Unternehmen bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen und der Bestimmung der berichtspflichtigen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte die folgenden **Punkte** zu berücksichtigen haben:

- ▶ **Verständnis des Kontextes** in Bezug auf die Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich seiner Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen und Interessensgruppen;
- ▶ **Ermittlung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen** (sowohl negativer als auch positiver Art), auch durch die Einbeziehung von Interessensgruppen und Expert*innen. In diesem Schritt können Unternehmen sich auf

wissenschaftliche und analytische Untersuchungen der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit stützen;

- **Bewertung der Wesentlichkeit** seiner tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen und Bestimmung der wesentlichen Aspekte. In diesem Schritt legt das Unternehmen Schwellenwerte fest, um zu bestimmen, welche Auswirkungen in seinem Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigt werden sollten.

Bei der Ausgestaltung des konkreten Vorgehens gewährt ESRS 1 den Unternehmen jedoch Flexibilität und Handlungsspielraum in der Durchführung des Prozesses, damit dieser an die individuellen Merkmale und Bedürfnisse des Unternehmens angepasst werden kann.

Die nachfolgenden Kapitel stellen in vier Schritten einen **möglichen Ablauf** einer CSRD-konformen Wesentlichkeitsanalyse dar. Die einzelnen Kapitel enthalten Informationen zu den verpflichtenden Vorgaben, die sich aus dem Text von CSRD und ESRS ergeben, Hinweise auf mögliche (nicht verpflichtende) Umsetzungsmethoden einzelner Bestandteile der Wesentlichkeitsanalyse sowie, wo sinnvoll, konkrete Anwendungsbeispiele zur besseren Verständlichkeit.



Abbildung 4: Überblick - Beispielhafter Ablauf einer CSRD-konformen Wesentlichkeitsanalyse

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi.

4.1 Schritt 1: Vorbereitung und Verständnis des Kontextes

4.1.1 Organisation der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse im Unternehmen

Die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Wesentlichkeitsanalyse ist ein zeit- und arbeitsintensiver Prozess, für den ausreichende Ressourcen im Unternehmen eingeplant und bereitgestellt werden sollten. Bevor die Wesentlichkeitsanalyse gestartet werden kann, sollten im Unternehmen klare Verantwortlichkeiten festgelegt und die Durchführung geplant werden. Dabei ist es sinnvoll, eine **verantwortliche Person** zu benennen bzw. **idealerweise ein interdisziplinäres Kernteam** zu bilden, das den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse plant, koordiniert und zentral durchführt. Zusätzlich sollten klare Mitwirkungspflichten für verschiedene Abteilungen oder Verantwortliche definiert werden.

Es müssen dabei aber nicht für jeden einzelnen Prozessschritt und zur Klärung jeder einzelnen Frage sämtliche Abteilungen oder Zuständigen einbezogen werden. Um beispielsweise eine sachgerechte Einschätzung zu Maßnahmen des Klimaschutzes (ESRS E1) vorzunehmen, genügt es, Expert*innen aus der Nachhaltigkeitsabteilung hinzuzuziehen. In Unternehmen ohne eigens beauftragte Nachhaltigkeitsabteilung sollte der/die Zuständige prüfen, wer im Unternehmen etwa mit Fragen des Energieverbrauchs bzw. der Energieeffizienz befasst ist. Bei Fragen zu Risiken oder Herausforderungen mit Blick auf die Arbeitenden in den Wertschöpfungsketten (ESRS S2) können bspw. Expert*innen aus dem Einkauf oder, wenn vorhanden, Supply Chain Manager aussagefähig sein, da sie in der Regel im Austausch mit wichtigen direkten Lieferant*innen stehen. Verantwortlichkeiten können beispielsweise folgendermaßen aufgeteilt werden:

Verantwortliche Person / Kerneam



Abteilungen / Unternehmensbereiche mit Mitwirkungspflichten



- ▶ Wenn möglich: interdisziplinäres Team von leitenden Führungskräften und/oder Expert*innen aus wichtigen Abteilungen / Unternehmensbereichen
 - ▶ Das Kernteam kann, wenn möglich, auf Ebene der Geschäftsführung angesiedelt sein
 - ▶ Anzahl der Mitglieder richtet sich nach Größe und Komplexität des Unternehmens
 - ▶ Verantwortliche Person / Kernteam zieht bei Bedarf (je nach Thema, für ausgewählte Arbeitsschritte etc.) einzelne Akteure aus den Abteilungen mit Mitwirkungspflichten hinzu
 - ▶ Verantwortliche Person / Kernteam hat die Befugnis, auf alle für die Wesentlichkeitsanalyse notwendigen Daten zuzugreifen sowie weitere Mitarbeitende einzubinden
- Mitglieder / Expert*innen weiterer Abteilungen / Unternehmensbereiche werden nach Bedarf punktuell von der verantwortlichen Person / dem Kernteam in den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse eingebunden und steuern auf Anfrage relevante Informationen und Daten bei. Dafür relevant können (wenn vorhanden) folgende Abteilungen sein:
- ▶ Geschäftsführung
 - ▶ Betriebsrat
 - ▶ Finanzen
 - ▶ Qualität
 - ▶ Personal
 - ▶ Umwelt / Nachhaltigkeit / EHS (Environment, Health, Safety)
 - ▶ Einkauf / Supply Chain Manager
 - ▶ Logistik
 - ▶ Recht
 - ▶ Forschung & Entwicklung
 - ▶ Produktion
 - ▶ Vertrieb
 - ▶ Service
 - ▶ Sicherheit
 - ▶ Industrial Engineering / Technik

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an ifaa (2024) „Wesentlichkeitsanalyse: Leitfaden zur praktischen Durchführung in Unternehmen“ und BDI/DRSC (2024) „Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung“.

Für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse sollte ein **Ablaufplan** erstellt und bspw. in einem ersten **Kick-Off-Termin** abgestimmt werden. Der Ablaufplan sollte frühzeitig mit allen Verantwortlichen und Abteilungen geteilt werden, die im Laufe der

Wesentlichkeitsanalyse Informationen beisteuern müssen, damit diese ausreichend Kapazitäten in den betroffenen Zeiträumen einplanen können. Im Ablaufplan sollte zudem festgelegt werden, wer jeweils in welchem Format, Zeitraum und Umfang für die fortlaufende schriftliche Dokumentation der einzelnen Prozessschritte zuständig ist. Für die Prüfung des finalen Nachhaltigkeitsberichts ist wichtig, dass der Ablauf und zentrale Entscheidungen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse getroffen werden, für Außenstehende nachvollziehbar sind (siehe weitere Informationen in Schritt 4, Kapitel 4.4). Während des Kick-Off-Termins sollte bei allen Beteiligten (ggf. aus verschiedenen Abteilungen) ein einheitliches inhaltliches Verständnis der beiden CSRD-Perspektiven Inside-out und Outside-in auf das Thema Wesentlichkeit entwickelt werden. Dies kann etwa durch das Besprechen beispielhafter Themen, Auswirkungen, Risiken oder Chancen erfolgen, die beide Perspektiven abdecken. Wird ein Kernteam mit verschiedenen Mitgliedern gebildet, sollten diese für die fortlaufende Steuerung der Wesentlichkeitsanalyse regelmäßig in Form von (Präsenz-)Workshops, Meetings oder Abstimmungsgesprächen zusammenkommen und die dort getroffenen Entscheidungen entsprechend dokumentieren.

In **weniger komplex aufgebauten und kleineren Unternehmen**, die nicht über eine Vielzahl unterschiedlicher Abteilungen verfügen, kann der Prozess schlanker gestaltet sein. Auch in diesem Fall ist es wichtig, dass der verantwortlichen Person ausreichend Ressourcen für die Planung und Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse zur Verfügung gestellt werden. Die Einbeziehung relevanter Mitarbeiter*innen aus dem Unternehmen, die sich mit verschiedenen Themenbereichen befassen, sollte durch die/den Verantwortliche*n frühzeitig geplant und angekündigt werden. Auch hier kann es sinnvoll sein, dass die verantwortliche Person zu Beginn des Prozesses einen schriftlichen Ablaufplan erarbeitet, in dem bereits Termine mit relevanten Kolleg*innen zur Absprache bestimmter Fragen festgelegt sind und klar dargestellt ist, wer bis wann und in welchem Umfang welche Informationen beisteuern muss.

Wichtiger Erfolgsfaktor für die effiziente Umsetzung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ist die **Einbindung der Geschäftsführung bzw. des Vorstands sowie, wenn vorhanden, des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Gremiums**.

Diese Führungsebene sollte den Auftrag zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse erteilen und während des gesamten Prozesses informiert oder involviert sein. Dadurch wird von Beginn an sichergestellt, dass den Verantwortlichen ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen und die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse nicht dadurch verzögert wird, dass wiederholt Zugriffsrechte auf Daten und Informationen geklärt werden müssen oder Unsicherheit darüber bestehen, wer welche Abteilungen oder Mitarbeitende einbeziehen darf. Mitglieder der obersten Führungsebene können die verantwortliche Person/das verantwortliche Kernteam sowie Personen mit Mitwirkungspflichten direkt benennen oder bestätigen. Alternativ und je nach Unternehmensstruktur kann das Projektteam beim CEO, CFO, CHRO oder an ähnlicher Stelle angesiedelt sein, um im Unternehmen für ausreichend Unterstützung für die Tätigkeiten des Kernteams zu sorgen (Quelle: **BDI/DRSC**).

Die CSRD schreibt vor, dass die **Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil des Lageberichts** wird (**EFRAG Guidance IG1** Abs. 170; **ESRS 1 Appendix F**). Um die Harmonisierung bei der Erstellung des Finanz- und des Nachhaltigkeitsberichtes sicherzustellen, sollten Zuständige, die regelmäßig an der Erstellung des Finanzberichts beteiligt sind (bspw. Kolleg*innen aus den Unternehmensbereichen Reporting, Controlling, Risikomanagement, Investor Relations, IT) Bestandteil des Kernteams sein (**Quelle: BDI/DRSC**). Als Bestandteil des Lageberichts muss der Nachhaltigkeitsbericht nach Vorgaben der CSRD zudem extern geprüft werden (siehe Kapitel 2). Daher sollte auch eingeplant werden, dass die zuständige Person/das Kernteam sich (regelmäßig) mit den zuständigen Prüfer*innen austauscht.

Wann sollte ich mich mit den zuständigen Prüfer*innen austauschen?



Es ist grundsätzlich empfehlenswert, sich frühzeitig mit den zuständigen Prüfer*innen über den geplanten Prozess der Wesentlichkeitsanalyse auszutauschen, um alle Prüfanforderungen von Anfang an im Blick zu haben und ein gemeinsames Verständnis vom Berichtsrahmen zu entwickeln (Quelle: **DNK Kurzanleitung DWA**).

Auch können bestimmte Meilensteine vereinbart werden, zu denen im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse weitere Abstimmungstermine mit den Prüfer*innen stattfinden. Als Meilenstein geeignet sein kann bspw. die Finalisierung der Longlist oder Shortlist von möglichen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen (siehe Schritt 2, Kapitel 4.2).

Es kann vorkommen, dass Unternehmen während der Vorbereitung feststellen, dass sie intern nicht über ausreichend personelle Ressourcen oder Expertise verfügen, um die Wesentlichkeitsanalyse vollständig allein durchzuführen, und daher externe Unterstützung benötigen. In einer nichtrepräsentativen DNK-Umfrage, die im Rahmen der Erarbeitung dieses Leitfadens durchgeführt wurde, gaben etwa ein Viertel der Befragten an, **externe Beratungsdienstleistungen** für die Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse genutzt zu haben oder nutzen zu wollen. Sollten externe Dienstleister in den Prozess eingebunden oder dieser an Externe vergeben werden, ist auch hier eine frühzeitige und umfassende Planung notwendig, um festzulegen, wann, in welchem Umfang und durch wen Unternehmensdaten und -informationen geteilt werden, und wer über welche Entscheidungsbefugnisse verfügt.

Wie viel Zeit sollte ich für die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse einplanen?



Erfahrungswerte aus der für diesen Leitfaden durchgeführten DNK-Umfrage zeigen, dass der gesamte Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zwischen drei und acht Monaten dauert. Die tatsächliche Dauer hängt stark vom Unternehmenskontext (insb. Größe und Komplexität der Wertschöpfungsketten), dem gewählten Prozess zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse (bspw. Umfang und Format der Einbindung externer Stakeholder; vgl. Kapitel 4.2) und dem zur Verfügung stehenden Budget (etwa für die Inanspruchnahme externer Unterstützungsleistungen) ab. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, möglichst früh zu starten. Als besonders zeitintensive Schritte bei der Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse nannten die Befragten insbesondere die Einarbeitung in die Anforderungen, die Entwicklung einer passenden Methodik und die Organisation und Durchführung von Workshops zur Einbindung externer Stakeholder.

4.1.2 Festlegung des Betrachtungskreises der Wesentlichkeitsanalyse

Zu Beginn der Wesentlichkeitsanalyse muss jedes Unternehmen festlegen, welche (Tochter-) Gesellschaften in die Analyse einbezogen werden sollen (Betrachtungskreis). Als Ausgangspunkt kann der Konsolidierungskreis des **finanziellen Lageberichtes** genutzt werden (**ESRS 1 Abs. 62**).

Der Konzern kann seine Wesentlichkeitsanalyse mit den folgenden Ansätzen durchführen (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 124-130**):

- ▶ **Top-Down-Ansatz:** Hier erfolgt die Wesentlichkeitsanalyse auf Konzernebene. Bei Bedarf werden die Tochterunternehmen in den Betrachtungskreis einbezogen oder konsultiert, um notwendige Informationen bereitzustellen.
- ▶ **Bottom-Up-Ansatz:** In diesem Ansatz wird die Analyse auf der Ebene der Tochterunternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse werden anschließend auf Konzernebene zusammengeführt und konsolidiert.
- ▶ **Hybride Version:** Hier werden zunächst die unternehmensindividuellen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** (**Impacts, Risks, Opportunities – IROs**) innerhalb der gesamten Unternehmensgruppe identifiziert (Top-Down-Ansatz). Ergänzend werden spezifische Auswirkungen, die einzelne Tochtergesellschaften betreffen, durch einen Bottom-Up-Ansatz ermittelt. Diese spezifischen Ergebnisse werden anschließend anhand der festgelegten Schwellenwerte auf Konzernebene bewertet (siehe weitere Informationen unter Schritt 3, Kapitel 4.3).

Grundsätzlich gilt: Die Wahl des Ansatzes hängt von der Unternehmensstruktur und den spezifischen Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse ab. Die Entscheidung sollte sich daher auf die Ergebnisse der individuellen Analyse spezifischer Unternehmensmerkmale und der eigenen vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beziehen (siehe Kapitel 4.2.1). Manchmal werden Tochtergesellschaften aus unternehmensstrategischen Gründen nicht in den Konsolidierungskreis des finanziellen Lageberichts einbezogen. Solche Tochtergesellschaften können dennoch wesentliche

Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen, die in dem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht beschrieben werden müssen (**EFrag Guidance IG2 Abs. 34-35**). Unternehmen sollten daher alle Gesellschaften in den Betrachtungskreis der Wesentlichkeitsanalyse einbeziehen, bei denen IROs im Geschäftsbetrieb und/oder in vor- bzw. nachgelagerten Wertschöpfungsstufen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (**ESRS 1 Abs. 102**). Es ist darüber hinaus empfehlenswert, den Konsolidierungskreis des finanziellen Lageberichts und des Nachhaltigkeitsberichts möglichst gleich zu halten und nur in Ausnahmefällen einzelne Gesellschaften zusätzlich in den Betrachtungskreis der Wesentlichkeitsanalyse aufzunehmen oder aus diesem auszuschließen. So kann sichergestellt werden, dass sich die Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht auf die gleichen Werte beziehen wie die im finanziellen Lagebericht. Dies kann auch dazu führen, dass Unternehmen den Konsolidierungskreis ihres finanziellen Lageberichts anpassen und um Tochtergesellschaften erweitern, die aufgrund des Nachhaltigkeitsberichts relevant geworden sind.

Wichtig: Der Begriff „Unternehmen“ bezieht sich in diesem Leitfaden entsprechend auch auf Unternehmensgruppen, die einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Weitere Informationen zum Konsolidierungskreis sind in **ESRS 1 Abs. 102-104** enthalten.

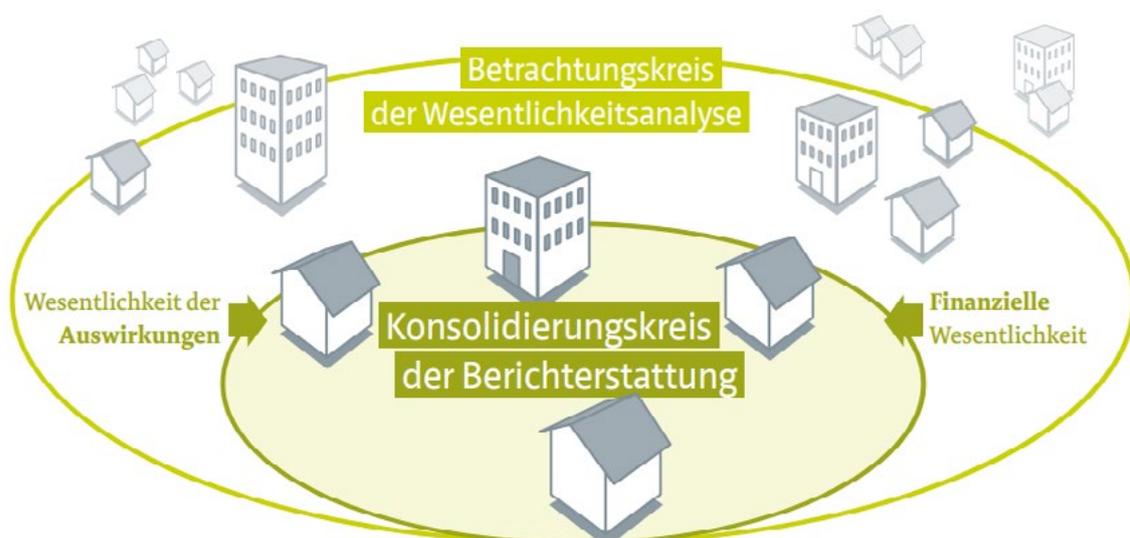


Abbildung 5: Betrachtungskreis der Wesentlichkeitsanalyse und Konsolidierungskreis der Berichterstattung
Quelle: Eigene Darstellung.

4.1.3 Analyse der Unternehmensmerkmale und der Wertschöpfungskette sowie Stakeholder-Mapping

Die Auswahl einer passenden Methode zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, die Bestimmung von Nachhaltigkeitsthemen und IROs und die abschließende Bewertung von deren Wesentlichkeit muss auf Grundlage der spezifischen Merkmale jedes Unternehmens und der Branche erfolgen. Ausgangspunkt der Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse sollte daher die umfassende **Analyse des Geschäftsmodells** des Unternehmens und eine detaillierte Erfassung und möglichst präzise Skizzierung der **vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette** sein. Zudem sollten sich Unternehmen einen Überblick über **branchenrelevante Nachhaltigkeitsthemen** verschaffen, um ein einheitliches Gefühl dafür zu entwickeln, welche Themen möglicherweise relevant für sie sein könnten.



Hier lohnt sich auch der Blick auf die Angebote relevanter Branchenverbände, die z. T. bereits erste Hilfestellungen und branchenspezifische Informationsmaterialien zur Verfügung stellen. Viele Verbände arbeiten aktuell an branchenspezifischen Wesentlichkeitsanalysen, die als Grundlage dienen können. Ein solcher erster Überblick liefert wichtige Informationen, um anschließend unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen und IROs zu identifizieren (Quelle: **DRSC (2024): Branchenbezogene ESRS-Wesentlichkeitsanalysen**).

Welche betriebsspezifischen Merkmale sind für die Wesentlichkeitsanalyse relevant?



ESRS 1 fordert von Unternehmen Angaben zu (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 69**):

- ▶ Tätigkeiten und Produkten/Dienstleistungen;
- ▶ Geografischen Standorten dieser Tätigkeiten;
- ▶ Darstellung der Geschäftsbeziehungen des Unternehmens und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette;
- ▶ Art und Charakter der Geschäftsbeziehungen.

Entsprechend können Unternehmen Informationen und Ausprägungen zu den folgenden Unternehmensmerkmalen zusammentragen (**ifaa 2024**):

- ▶ Standort(e) (Land/Region);
- ▶ Unternehmensart (Gewinnung, Verarbeitung, Handel, Dienstleistung);
- ▶ Gesellschaftsform (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Sonstige);
- ▶ Größe (Personal, Umsatz, Standorte);
- ▶ Produktspektrum (Art, Anteile, Eigenschaften);
- ▶ Kund*innenspektrum (Art, Anzahl, Größe, Standorte);
- ▶ Lieferant*innenspektrum (Art, Anzahl, Größe, Standorte);
- ▶ Materialspektrum (Art, Mengen, Eigenschaften);
- ▶ Anlagenspektrum (Art, Anzahl, Eigenschaften);
- ▶ Besonderheiten (Sondervorschriften, -genehmigungen).

Die Zusammenstellung der Merkmale und Ausprägungen, die sich auf den eigenen Geschäftsbereich beziehen, sollten gewissenhaft durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten das gleiche Verständnis des Analyserahmens für die Wesentlichkeitsanalyse haben und dass keine wichtigen Themen vergessen werden. Besonders herausfordernd ist für die meisten Unternehmen auch die Analyse und Darstellung der **vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette**, einschließlich der Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und Lieferketten. Vor allem das Zusammentragen von Informationen zum Anfang und Ende der Wertschöpfungskette, also etwa zum letzten Zulieferer oder den Endverbraucher*innen, ist aufgrund begrenzter Datenverfügbarkeiten oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden (Quelle: **BDI/DRSC**). Gerade wegen dieser Herausforderungen sollten Unternehmen am Anfang der Wesentlichkeitsanalyse ausreichend Zeit einplanen, um ein Mapping der Wertschöpfungskette durchzuführen – nur auf dieser Basis können relevante Nachhaltigkeitsthemen und IROs auch zielführend bestimmt werden. Hier können als Ausgangspunkte auch frei verfügbare Datenbanken und Tools hilfreich sein, die Informationen zu branchen- oder produkttypischen IROs liefern (siehe weitere Informationen unter Schritt 2, Kapitel 4.2).

Wie weitreichend und detailliert sollte ich die Wertschöpfungskette betrachten?



Grundsätzlich umfasst die Wesentlichkeitsanalyse die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 2; ESRS 1 Abs. 63-66**). In der Praxis bedeutet dies, dass beim ersten Schritt der Wesentlichkeitsanalyse – der Beschreibung der Wertschöpfungskette und der eher breit angelegten Analyse möglicher wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und IROs – die Wertschöpfungskette möglichst umfassend abgedeckt sein sollte. Nur so kann sichergestellt werden, dass sehr relevante Nachhaltigkeitsthemen nicht aus dem Betrachtungskreis der Wesentlichkeitsanalyse herausfallen. Vor allem bei Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe, die verschiedene Vorprodukte und Rohstoffe auch international einkaufen, treten oftmals vor allem auf den tieferen Stufen der Lieferketten signifikante Risiken für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen (Inside-out-Perspektive) auf. Bei der Identifikation möglicher wesentlicher IROs kann jedoch der Schwerpunkt auf diejenigen Stufen, geografischen Abschnitte, Tätigkeitsbereiche/Sektoren, Lieferanten, Kunden etc. in der Wertschöpfungskette gelegt werden, bei denen sie wahrscheinlich zum Tragen kommen (**EFRAG Guidance IG2 Abs. 3**). Unternehmen müssen im Nachhaltigkeitsbericht nicht über jeden einzelnen Akteur der Wertschöpfungskette Informationen offenlegen. Vielmehr geht es darum, wesentliche Angaben über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu berichten. Dabei können verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte für unterschiedliche Teile der Wertschöpfungskette relevant sein. Die offengelegten Informationen müssen daher nur diejenigen Teile der Wertschöpfungskette abdecken, die für den jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich sind (**ESRS 1 Abs. 64**).



Die **EFRAG Value Chain Implementation Guidance (IG2)** enthält weitergehende Informationen zum Einbezug der Wertschöpfungskette im gesamten Prozess der Erstellung eines CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichts.

Die ESRS-Berichtspflichten sehen neben einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells auch die Darlegung der bestehenden **Unternehmensstrategie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte** vor, sodass auch hierzu ein Überblick zum Nachhaltigkeitsmanagement geschaffen und alle relevanten Dokumente und Angaben zusammengetragen werden sollten (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 13**).

ESRS 1 Abs. 24 gibt vor, dass die Einbeziehung wichtiger betroffener Interessens-träger*innen (im Folgenden: **Stakeholder**) zentraler Bestandteil einer Wesentlichkeitsanalyse ist. Die wichtigsten Stakeholder sind in die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Nachhaltigkeitsaspekte einzubinden; diese Aspekte fließen dann in den Bewertungsprozess ein, damit die wesentlichen Auswirkungen bestimmt werden können. Dies ist besonders wichtig, um tatsächliche und potenzielle (positive und negative) Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen und die Umwelt zu identifizieren und besser zu verstehen (Inside-out-Perspektive). Aber auch bei der Bestimmung wesentlicher finanzieller Themen (Outside-in-Perspektive) kann der Einbezug relevanter Stakeholder (bspw. Kreditgeber*innen, Banken, Investor*innen) hilfreich sein. Außerdem kann durch die Einbindung von externen Stakeholdern die Bedeutung eines Nachhaltigkeitsthemas oder IROs für ein Unternehmen durch eine unabhängige Begründung untermauert werden (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 7**). Dies kann die Qualität des Nachhaltigkeitsberichtes verbessern und die eigene Methodologie auch gegenüber den Prüfer*innen stärken.

ESRS 1 Abs. 22 unterscheidet dabei nachfolgenden zwei Gruppen, die anhand verschiedener Leitfragen identifiziert werden können:

Betroffene Stakeholder	Nutzer*innen des Nachhaltigkeitsberichts
Wer ist durch die Aktivitäten des Unternehmens direkt oder indirekt, positiv oder negativ, tatsächlich oder potenziell betroffen?	Wer hat Interesse an den nachhaltigkeitsbezogenen Informationen des Unternehmens? Welche Stakeholder (gruppen) beeinflussen (positiv oder negativ) (potenziell) das Unternehmen?

Interne Stakeholder

z. B. Mitarbeitende verschiedener Abteilungen, Arbeitnehmervertreter*innen/Betriebsrat, Führungskräfte ...

Externe Stakeholder

z. B. bestehende und potenzielle Zulieferer, andere Arbeitnehmer*innen (bspw. bei Zulieferern), Geschäftspartner*innen, Verbraucher*innen/Kund*innen, betroffene lokale Gruppen in der Nähe von Unternehmensstandorten, (Umwelt-)Behörden, lokale/regionale/nationale Gesetzgeber, Medien, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Organisationen, Initiativen der Industrie, Beratungsunternehmen

z. B. bestehende und potenzielle Eigentümer*innen, Aktionär*innen, Investor*innen und Kreditgeber*innen

Stakeholder können auch beiden Gruppen gleichzeitig angehören (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 101**). Darüber hinaus kommt in ESRS 1 der Begriff der sogenannten „stillen Stakeholder“ vor (**ESRS 1 AR 7**):

Wer oder was sind „stille Stakeholder“?



Bei der Identifikation und Einbindung sind auch so genannte stille Stakeholder zu berücksichtigen, die ihre Anforderungen, Interessen oder Bedenken nicht selbst äußern können – weder mündlich noch schriftlich. Dazu gehören unter anderem die Natur (vgl. **ESRS 1 AR 7**) oder zukünftige Generationen.

Hier können Daten aus wissenschaftlichen Quellen (z. B. Studien über planetare Grenzen oder wissenschaftlich validierte Daten) den entsprechenden Stakeholdern stellvertretend „eine Stimme verleihen“, indem sie bspw. Auskunft über den Gesundheitszustand von Vogelpopulationen, den Zustand von Gewässern oder den Zustand eines Waldes geben (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 204-206**).

Um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Stakeholder für den Prozess relevant sind, sollten Unternehmen ein **umfassendes Stakeholder-Mapping** durchführen. Das Mapping zielt darauf ab, zu verstehen, welche Stakeholder von der eigenen Geschäftstätigkeit oder den Aktivitäten in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind oder wahrscheinlich zukünftig betroffen sein werden. Auch die Ansichten und Interessen der wichtigsten Stakeholder sollten erfasst werden, um die Angabepflichten gemäß ESRS 2 SBM-2 zu erfüllen (für mehr Informationen siehe Schritt 4, Kapitel 4.4) (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 71**). Bereits beim Mapping relevanter Stakeholder sollten diese den Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen des Unternehmens zugeordnet werden. Dabei können für jede Tätigkeit, jedes Produkt oder jede Dienstleistung separate Gruppen betroffener Stakeholder identifiziert werden, die für ein bestimmtes Nachhaltigkeitsthema vorrangig zu behandeln sind (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 71**).

ESRS 1 macht keine konkreten Vorgaben dazu, in welchem Format oder Umfang Stakeholder in die Wesentlichkeitsanalyse eingebunden werden müssen, sondern überlässt diese Entscheidung den Unternehmen. Die Zuordnung zu bestimmten Themen und die Priorisierung von Stakeholdern im Rahmen des Mappings kann Unternehmen daher auch dabei helfen zu entscheiden, welche Stakeholder tatsächlich zu welchen Nachhaltigkeitsthemen und IROs aussagefähig sind und in welchem Format sie in den Prozess eingebunden werden sollten. Denn nicht alle Stakeholder müssen zu allen Nachhaltigkeitsthemen eingebunden werden (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 203**). Beispielsweise kann eine Umwelt-NGO vermutlich eher Aussagen über mögliche ökologische IROs treffen, während Vertreter*innen einer Gewerkschaft tendenziell eher mit sozialen Themen befasst sind. Wird eine entsprechende Priorisierung und Zuordnung von Stakeholdern zu bestimmten Nachhaltigkeitsthemen vorgenommen, sollten die Beweggründe schriftlich festgehalten werden, damit der Entscheidungsprozess später für Außenstehende und die Prüfer*innen nachvollziehbar erläutert werden kann (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 71**).

4.2 Schritt 2: Themensammlung und Identifikation von unternehmensindividuellen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Ermittlung der unternehmensindividuellen **Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks, Opportunities – IROs)** ist ein wesentlicher Schritt im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse und damit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -strategie eines Unternehmens. Die Formulierung von IROs ermöglicht es, die Auswirkungen und potenziellen Risiken sowie Chancen im Hinblick auf Umwelt, soziale Verantwortung und Governance (ESG) präzise zu bestimmen.

Bei der Ausgestaltung des konkreten Vorgehens macht ESRS 1 keine Vorgaben und lässt Unternehmen damit individuellen Gestaltungsspielraum. Entsprechend präsentieren die nachfolgenden Kapitel Möglichkeiten dazu, wie Unternehmen den Prozess gestalten können. Unternehmen steht es jedoch frei, von den dargestellten Abläufen abzuweichen.

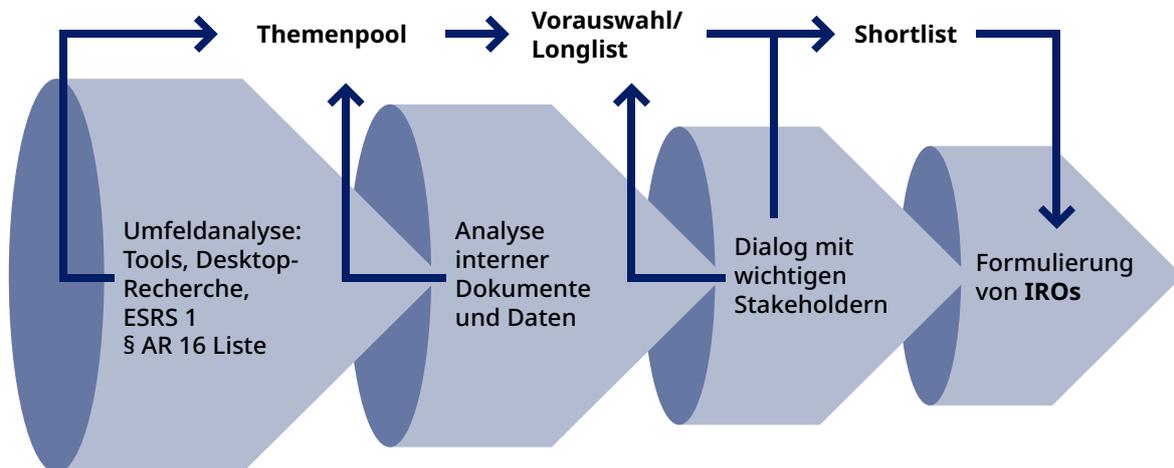


Abbildung 6: Beispielhaftes Vorgehen zur Identifikation von IROs

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi.

4.2.1 (Datengestützte) Umfeldanalyse

Unternehmen können sich zunächst im Rahmen einer Umfeldanalyse einen Überblick über branchentypische Nachhaltigkeitsthemen verschaffen, um eine erste Einschätzung dazu vornehmen zu können, welche Nachhaltigkeitsaspekte potenziell wesentlich für sie sind. Als Anhaltspunkt können Unternehmen die in **ESRS 1 AR 16** enthaltene Liste von 92 Nachhaltigkeitsthemen nutzen.

Wie kann ich die Liste von Nachhaltigkeitsthemen aus ESRS 1 AR 16 zur Identifikation von IROs nutzen?



Die Liste von Nachhaltigkeitsthemen aus **ESRS 1 AR 16** nennt alle Themen (Topics) der themenspezifischen ESRS und ordnet ihnen jeweils Unterthemen (Sub-topics) und teilweise auch Unter-Unterthemen (Sub-sub-topics) zu. So behandelt beispielsweise ESRS E4 das Thema Biodiversität und Ökosysteme; dem zugeordnet ist u. a. das Unterthema Direkte Treiber des Biodiversitätsverlustes, dem wiederum u. a. das Unter-Unterthema Klimawandel zugeordnet ist.

Alle auf dieser Liste genannten Themen/Nachhaltigkeitsaspekte sollten bei der Wesentlichkeitsanalyse mindestens berücksichtigt werden, d. h. Unternehmen sollten für jedes genannte Thema prüfen, ob dieses für das eigene Unternehmen relevant ist. Wird ein bestimmter Nachhaltigkeitsaspekt aus der Liste im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich bewertet, muss das Unternehmen entsprechend der Angabepflichten des jeweiligen themenbezogenen ESRS dazu berichten (weitere Informationen in Schritt 4, Kapitel 4.4).

Wichtig: Werden unternehmensrelevante Themen nicht von der Liste aus ESRS 1 AR 16 abgedeckt, müssen unternehmensspezifische Themen identifiziert werden (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 48**). Die Verwendung der Liste ersetzt somit nicht das individuelle Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Aspekte. Unternehmen sollten auch die eigenen spezifischen Umstände beachten, die sich aus den in Schritt 1 (Kapitel 4.1) beschriebenen Analysen ergeben. Identifiziert das Unternehmen im Laufe der Analyse wesentliche Aspekte, die nicht durch die themenspezifischen Standards und die entsprechende Liste aus ESRS 1 AR 16 abgedeckt sind, muss es die Angaben zu wesentlichen IROs im Nachhaltigkeitsbericht zusätzlich darstellen.

ESRS 1 AR 9 sieht darüber hinaus vor, dass Unternehmen sich in diesem Schritt auch auf **wissenschaftliche und analytische Untersuchungen der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit** stützen können. Vor allem bei der Identifikation relevanter IROs mit Bezug zu Umweltthemen (u. a. ESRS E1-5) sollten Unternehmen, wo möglich, wissenschaftlich validierte Daten und Informationen nutzen. Dies spielt vor dem Hintergrund der oben beschriebene Rolle sogenannter „stiller Stakeholder“, die keine eigene Aussagen treffen können, eine besonders wichtige Rolle (**EFrag Guidance IG1 Abs. 204-206**).

Geeignete Quellen, die Unternehmen im Rahmen einer Desktop-Recherche analysieren sollten, unterscheiden sich je nach Nachhaltigkeitsthema und Branche des eigenen Unternehmens teilweise stark. Es gibt jedoch einige kostenlos zugängliche **Datenbanken, Tools sowie Sektor-Wesentlichkeitsprofile** mit geprüften Informationen zu typischen sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen und Risiken verschiedener Branchen/Produkte/Dienstleistungen, die hier beispielhaft genannt werden:

Tool / Datenbank / Informationsplattform	Kurzbeschreibung	Abdeckung ESG-Themen
<p>CSR Risiko-Check</p> <p>(Agentur für Wirtschaft und Entwicklung des BMZ/MVO Niederland)</p>	<p>Nutzer*innen geben in dem Online-Tool ein bestimmtes Produkt oder einen Bestandteil/Rohstoff des Produktes ein, das sie nutzen oder einkaufen, oder eine Dienstleistung, die sie erbringen. Wenn bekannt, kann das Ursprungsland/-gebiet angegeben werden. Das Tool zeigt dann Einschätzungen zu verbundenen Menschenrechtsrisiken sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen an.</p>	<p>ESG – alle Perspektiven abgedeckt</p>
<p>SASB Materiality Finder</p> <p>(IFRS Foundation)</p>	<p>Nutzer*innen können aus 77 Sektoren auswählen und sich einen Überblick dazu anzeigen lassen, welche nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen sich am ehesten auf den Cashflow, den Zugang zu Finanzmitteln und die Kapitalkosten der jeweiligen Branche auswirken.</p>	<p>ESG – alle Perspektiven abgedeckt</p>
<p>ENCORE – Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposure</p> <p>(UN Environment Programme)</p>	<p>Nutzer*innen können einen Sektor, Teilsektor oder Produktionsprozess auswählen und sich anzeigen lassen, a) von welchen Umweltleistungen die jeweilige Branche/der Prozess abhängig ist und, b) welche Umweltauswirkungen der (Teil-) Sektor oder der Produktionsprozess hat.</p>	<p>E – Fokus auf Umweltaspekte</p>

<p>WWF Risk Filter Suite</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Water Risk Filter ▶ Biodiversity Risk Filter <p>(World Wide Fund for Nature)</p>	<p>Nutzer*innen können für Länder oder bestimmte geographische Regionen eine standortbezogene Analyse von wasser-bezogenen und/oder biodiversitätsbezogenen Risiken durchführen. Damit können u. a. Hotspots identifiziert werden.</p>	<p>E – Fokus auf Umweltaspekte</p>
<p>IBAT – Integrated Biodiversity Assessment Tool</p> <p>(BirdLife International, UNEP-WCMC, IUCN and Conservation International)</p>	<p>Nutzer*innen können auf der Plattform über die Weltdatenbanken zu Schutzgebieten, den wichtigsten Gebieten der biologischen Vielfalt und die Rote Liste der bedrohten Arten der IUCN Gebiete mit großer biologischer Vielfalt suchen. Damit können u. a. Hotspots identifiziert werden.</p>	<p>E – Fokus auf Umweltaspekte</p>
<p>Global Slavery Index</p> <p>(Walk Free Foundation)</p>	<p>Nutzer*innen können für 160 Länder prüfen, wie viele Menschen in einem Land in ausbeuterischen Verhältnissen (z. B. Zwangsarbeit) leben und wie viele Schätzungen zufolge moderner Sklaverei ausgesetzt sind. Damit können u. a. Hotspots in der Wertschöpfungskette identifiziert werden.</p>	<p>S – Fokus auf Menschenrechte</p>

Darüber hinaus können unter anderem die nachfolgenden **Quellen** hilfreiche Hinweise zu relevanten Nachhaltigkeitsthemen und IROs liefern:

- ▶ Wissenschaftliche Artikel und Studien zu Nachhaltigkeitsthemen der Branche oder sozialen sowie umweltbezogenen Hotspots in der Wertschöpfungskette (bspw. **BMAS Branchenstudie** „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten – Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“, **UBA Texte, Reihe zu Umweltrisiken**);
- ▶ Wissenschaftliche Studien, Positionspapiere, Pressemitteilungen etc. von NGOs, bspw. aus den Bereichen Umwelt, Verbraucherschutz, Menschenrechte, Arbeitsrecht;
- ▶ Nachhaltigkeitsberichte/Analysen von vergleichbaren Unternehmen der gleichen Branche;
- ▶ Positionspapiere, Pressemitteilungen, Studien etc. von Sozialverbänden und Gewerkschaften;
- ▶ Branchenbezogene ESRS-Wesentlichkeitsanalysen, Pressemitteilungen, Positionspapiere, Zeitschriften etc. von Branchenverbänden;
- ▶ Publikationen von bestehenden Nachhaltigkeitsinitiativen der Branche;
- ▶ Branchenspezifische Benchmarks/Nachhaltigkeitsratings;
- ▶ Medienberichte/Zeitungsartikel zu Nachhaltigkeitsthemen der Branche.



Einen guten Überblick über mögliche relevante Quellen bietet auch die Zusammenstellung **BAFA-Risikodatenbank – Quellenübersicht**.

Der Praxisleitfaden **Naturbezogene Abhängigkeiten und Chancen verstehen: Die Wesentlichkeitsanalyse als strategisches Instrument** der Umweltstiftung Michael Otto zeigt einen Prozess für den ESRS 4 auf und nennt Tools, die Unternehmen dabei helfen können, wesentliche Aspekte bezüglich Biodiversität und Ökosystemen zu identifizieren.

Die Ergebnisse der Umfeldanalyse können in Form einer **Überblickstabelle** (bspw. im Excel-Format) systematisch erfasst und ggf. bereits den Nachhaltigkeitsthemen und -aspekten der in ESRS 1 AR 16 enthaltenen Liste zugeordnet werden. Wichtig für die spätere Nachvollziehbarkeit ist, dass den Informationen die jeweilige Informationsquelle eindeutig zugeordnet wird. So kann bei späteren Schritten (bspw. der Bewertung der IROs, siehe Schritt 3, Kapitel 4.3) besser nachvollzogen werden, mit welcher Begründung ein Thema als möglicherweise relevant aufgenommen oder als nicht relevant von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen wurde.

Themenbezogene ESRS	Nachhaltigkeitsaspekte, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthema
ESRS E1	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassung an den Klimawandel ▶ Klimaschutz ▶ Energie 	
ESRS E2	Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Luftverschmutzung ▶ Wasserverschmutzung ▶ Bodenverschmutzung ▶ Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen ▶ Besorgniserregende Stoffe ▶ Besonders besorgniserregende Stoffe ▶ Mikroplastik 	

ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wasser ▶ Meeresressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wasserverbrauch ▶ Wasserentnahme ▶ Ableitung von Wasser ▶ Ableitung von Wasser in die Ozeane ▶ Entnahme/ Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen
----------------	------------------------------	--	---

Quelle: Auszug **ESRS 1 AR 16** (eigene deutsche Übersetzung).

Tipp: KI als Sparringspartner nutzen



Unternehmen können Künstliche Intelligenz (kurz: KI) nutzen, um branchenspezifische Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren. KI kann wichtige Entwicklungen analysieren, relevante Schlüsselthemen aus großen Datenmengen herausfiltern und neue Perspektiven einbringen.

Wichtig: KI sollte nur als Unterstützung verwendet werden. Die von der KI generierten Vorschläge müssen stets kritisch geprüft und an die spezifischen Anforderungen und Umstände des Unternehmens angepasst werden.

4.2.2 Analyse interner Dokumente und Daten

Um die relevanten Nachhaltigkeitsthemen und deren potenzielle Auswirkungen auf das Unternehmen zu ermitteln, können zudem bestehende unternehmensspezifische Quellen herangezogen und systematisch ausgewertet werden (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 77-82**). Zu den internen Dokumenten gehören beispielsweise:

- ▶ Jahresberichte
- ▶ Nachhaltigkeitsberichte
- ▶ Strategische Pläne
- ▶ Audits und Risikomanagementberichte

Diese Unterlagen liefern bereits aufbereitete Daten und Analysen zu bestehenden ESG-Themen und bieten eine solide Grundlage für die Identifikation von IROs. Zudem können **Finanz- und Unternehmensdaten** wichtige Hinweise auf potenzielle Risiken und Chancen liefern, etwa im Hinblick auf Ressourcennutzung, Lieferketten oder regulatorische Änderungen.

Darüber hinaus können Kennzahlen einbezogen werden, die die unternehmensspezifischen ESG-Leistungen quantifizieren. Diese Daten können aus verschiedenen Bereichen stammen, wie etwa Energieverbrauch, CO₂-Emissionen, Abfallmanagement oder Befragungen zur Zufriedenheit der Arbeitnehmenden durch die Personalabteilung. Durch die Auswertung solcher Daten lassen sich spezifische IROs ableiten, die besonders relevant für das Unternehmen sind.

Außerdem sollten auch frühere Analysen und interne Berichte berücksichtigt werden, die bereits eine Einschätzung zu möglichen IROs gegeben haben. Dazu gehören etwa **Risikoanalysen** sowie Ergebnisse aus **internen Austauschformaten** und **Befragungen von Mitarbeitenden**, die auf potenzielle soziale und ökologische Risiken hinweisen.

4.2.3 Dialog mit wichtigen Stakeholdern

Wie in Kapitel 4.1.3 beschrieben, müssen wichtige **Stakeholder** in die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Nachhaltigkeitsaspekte eingebunden werden (**ESRS 1 Abs. 24**). Außerdem müssen Unternehmen (den Vorgaben von ESRS 2 entsprechend) offenlegen, ob und wie sie betroffene Stakeholder eingebunden haben, um zu verstehen, wie diese möglicherweise durch die Aktivitäten des Unternehmens betroffen sind (**EFrag Guidance IG1 Abs. 7**).

ESRS 1 lässt den Unternehmen hinsichtlich der **Häufigkeit, Form und Umfang der Einbindung von Stakeholdern** in den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse jedoch Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum.

Es gibt **verschiedene Zeitpunkte bzw. Meilensteine** innerhalb des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse, an denen externe Stakeholder sinnvollerweise eingebunden werden können. Hierbei handelt es sich nur um Beispiele, die nachfolgende Liste ist nicht bindend:

Beispiele für Meilensteine	Beispiele für Beiträge der Stakeholder
<p>Identifikation relevanter Nachhaltigkeitsthemen und IROs</p>	<p>Im Sinne einer möglichst offenen Themensammlung (ifaa 2024) befragt das Unternehmen Stakeholder, um zu erfahren, von welchen Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie der damit verbundenen vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette diese betroffen sind.</p>
<p>Validierung und/oder Ergänzung der Liste von unternehmensindividuellen Nachhaltigkeitsthemen und IROs</p>	<p>Das Unternehmen führt zunächst eine Umfeldanalyse durch und prüft wissenschaftliche Quellen, Datenbanken und Tools hinsichtlich möglicher relevanter Themen. Zudem werden bereits vorhandene interne Daten und Dokumente analysiert. Anschließend lässt das Unternehmen die Ergebnisse durch interne und externe Stakeholder mit thematischer und unternehmensspezifischer Kompetenz validieren; diese ergänzen ggf. weitere Aspekte, schließen Aspekte aus und/oder steuern zusätzliche Begründungen dazu bei, warum bestimmte Themen oder IROs relevant sind.</p>

Validierung/Prüfung der Bewertung der IROs

Das Unternehmen bezieht betroffene Stakeholder in die Bewertung der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der für sie relevanten negativen Auswirkungen ein (siehe **ESRS 1 AR 8**) (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 87**). Die Stakeholder bestätigen oder korrigieren die Bewertung des Unternehmens und/oder steuern zusätzliche Begründungen dazu bei, warum bestimmte Themen oder IROs wesentlich sind.

Stakeholder können auch dann einbezogen werden, wenn bestimmte IROs knapp unter einer festgelegten Wesentlichkeitsschwelle liegen, um den vergebenen Wert zu prüfen und ggf. zu validieren.

Die Einbindung von Stakeholdern kann über verschiedene **qualitative oder quantitative Formate** erfolgen, die jeweils Vor- und Nachteile mit sich bringen. Für verschiedene Stakeholdergruppen oder auch Nachhaltigkeitsthemen können unterschiedliche Formate gewählt werden. Nachfolgend sind einige mögliche Formate inklusive ausgewählter Vor- und Nachteile dargestellt:

Beispiele für Formate zur Stakeholder-Einbindung	Vorteile	Nachteile
Workshops (vor Ort oder Online)	<ul style="list-style-type: none">▶ Einbeziehung mehrerer Stakeholder gleichzeitig▶ Schnellere Ergebnisse, da nicht statisch und Austausch zwischen Stakeholdern möglich	<ul style="list-style-type: none">▶ Erfordert gute Moderationsfähigkeiten▶ Gegenseitige Beeinflussung/ggf. bildet sich ein*e „Meinungsführer*in“ heraus, dem/der andere folgen

Online-Fragebogen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zeitsparend ▶ Kostensparend 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Keine Erläuterungen/ Nachfragen möglich ▶ Hohe Abbruchrate
Einzelinterviews	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Freie Meinungs- äußerung ohne Beeinflussung ▶ Keine Bildung von „Meinungsführer*in- nen“, die andere beeinflussen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kostenintensiv ▶ Zeitintensiv
Ableitungen von Informationen aus Nachhaltig- keitsberichten (bspw. von Zulieferern), öffent- lichen Stellungnah- men, Berichten etc.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Leichtere Datenver- fügbarkeit (sofern Nachhaltigkeitsbericht vorhanden) ▶ Ggf. Vergleich mit historischen Daten möglich ▶ Keine Transaktions- kosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Keine freie Meinungs- äußerung ▶ Selektive Informations- aufnahme/keine Rück- fragen möglich

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi.

Unternehmen können für die Durchführung bspw. der Wesentlichkeitsbewertung möglicherweise schon **bestehende Kontakte zu und/oder Dialogformate mit wichtigen Stakeholdergruppen nutzen** oder diese gezielt und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf für den Zweck der Wesentlichkeitsanalyse ansprechen (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 71**). Manche Positionen können auch intern im Unternehmen eingeholt werden. So stehen bspw. Kolleg*innen aus dem Einkauf regelmäßig mit bestimmten strategischen Lieferant*innen im Austausch und könnten auch stellvertretend dazu befragt werden, welche Nachhaltigkeitsthemen für diese Lieferant*innen derzeit von besonderer Bedeutung sind. Dabei ist es wichtig, dass die erfassten Aspekte tatsächlich auf einem nachweisbaren Austausch zwischen dem/der Kolleg*in mit den relevanten Lieferant*innen beruhen und nicht lediglich auf individuellen Erwartungen oder Einstellungen der eigenen Mitarbeitenden des Unternehmens.

Auch werden in vielen Unternehmen bspw. regelmäßig Kund*innenumfragen durchgeführt, auf deren Ergebnisse ebenfalls zugegriffen werden könnte. Es müssen nicht in jedem Fall neue Umfragen und Analysen lediglich für den Zweck der Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden.

In Situationen, in denen ein Unternehmen wichtige Stakeholder nicht direkt ansprechen oder einbeziehen kann, bspw. weil sie dadurch gefährdet werden könnten, können Unternehmen im Sinne eines pragmatischen Ansatzes geeignete **Alternativen** nutzen. Dies kann etwa bei Mitarbeitenden wichtiger Zulieferer, betroffenen Gemeinden etc. der Fall sein. In diesen Fällen können unabhängige Expert*innen bspw. aus NGOs konsultiert werden, die eine betroffene Gemeinde glaubwürdig vertreten können. Auch Berichte von unabhängigen Dritten, bspw. wissenschaftlichen Einrichtungen, über Umweltthemen etc. können als alternative Quelle dienen, wenn eine direkte Einbindung bestimmter Stakeholder nicht möglich ist (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 108**). Solche Entscheidungen sollten für den Nachhaltigkeitsbericht und die damit verbundene Prüfung schriftlich als Begründung erfasst werden.

Welche Verbindung besteht zwischen der Wesentlichkeitsanalyse und dem Due-Diligence-Prozess?



Die Einbindung von Stakeholdern in den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse entspricht dem Ansatz des Due-Diligence-Prozesses aus wichtigen internationalen Sorgfaltspflichteninstrumenten (u. a. die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (MNE-Leitsätze) und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)), auf die in der CSRD Bezug genommen wird.

Wichtig: Die CSRD schreibt Unternehmen nicht vor, einen umfassenden Due-Diligence-Prozess für den Zweck der Berichterstattung durchzuführen, empfiehlt aber, die Ergebnisse möglicherweise bereits laufender Due-Diligence-Prozesse (bspw. um Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen) für diesen Zweck zu nutzen (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 145-148**).



Die **Toolbox des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte** bietet Unternehmen, die menschenrechtliche Sorgfaltprozesse aufbauen möchten, verschiedene Hilfestellungen.

4.2.4 Zusammenführung – von der Longlist zur Shortlist

Die ermittelten Themen aus der Umfeldanalyse **(1)**, der internen Dokumentensammlung und Datenanalysen **(2)** sowie dem Dialog mit wichtigen Stakeholdern **(3)**, können in einer sogenannten **Themen-Longlist** zusammengeführt werden (**EFrag Guidance IG1 Abs. 77-81**). Diese Liste umfasst alle Themen, die für das Unternehmen potenziell relevant sind, und dient als Grundlage für die weitere Analyse und Priorisierung. Themen, die sich als nicht relevant herausstellen, werden aus der Longlist entfernt. Eine solche Streichung von Themen sollte für die spätere Prüfung gut begründet und mitsamt der Begründung dokumentiert werden. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Entwicklung einer **unternehmensindividuellen Shortlist**, die nur die wesentlichen Themen für das Unternehmen umfasst. Die Shortlist bildet die Grundlage für die nächste Phase der Wesentlichkeitsanalyse, bei der die relevanten Themen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Unternehmen und seine Stakeholder weiter bewertet und priorisiert werden.

4.2.5 Formulierung von IROs

Für jedes identifizierte Thema aus der Shortlist können im Anschluss IROs formuliert werden. Die Formulierung der IROs sollte präzise, verständlich und auf den jeweiligen Kontext zugeschnitten sein. Unternehmen sollten in wenigen Sätzen darstellen, worum es geht, warum dieser Aspekt relevant ist und welche Auswirkungen, Risiken und Chancen er auf das Unternehmen hat. Dabei soll auch klar definiert werden, ob es sich um eine Auswirkung (**Impact**), ein Risiko (**Risk**) oder eine Chance (**Opportunity**) handelt.

Je präziser die IROs formuliert sind, desto einfacher und zuverlässiger fällt die anschließende Einschätzung und Bewertung aus (siehe Schritt 3, Kapitel 4.3). Folgende vier Kriterien sollten bei der Formulierung von IROs beachtet werden:

- ▶ **Eindeutig:** Die Auswirkung, das Risiko oder die Chance sollte so formuliert sein, dass die positive oder negative Auswirkung auf Menschen und/oder die Umwelt bzw. der positive oder negative finanzielle Effekt auf das Unternehmen aus der Formulierung klar hervorgehen.

- ▶ **Differenziert:** Die Auswirkung, das Risiko oder die Chance ist so zu formulieren, dass der Bezug zum (Unter-) Thema bzw. zum unternehmensspezifischen Thema erkennbar und von anderen (Unter-) Themen klar unterscheidbar ist. Es gilt: Nur ein (Unter-) Thema bzw. unternehmensspezifisches Thema pro Auswirkung bzw. Chance oder Risiko.
- ▶ **Nachvollziehbar:** Die Auswirkung, das Risiko oder die Chance sollte verständlich formuliert werden, so dass sie für alle an der Wesentlichkeitsanalyse beteiligten Personen, insbesondere auch Prüfer*innen und Stakeholder, nachvollziehbar ist. Abkürzungen und Fachjargon sollten vermieden werden.
- ▶ **Bewertbar:** Die Formulierung sollte so konkret und detailliert wie möglich erfolgen, damit die Auswirkung, das Risiko oder die Chance im nächsten Schritt bewertet werden kann.



Weitere Informationen und Beispiele bietet die DNK-Hilfestellung „*IROs – Hinweise zur Beschreibung, Identifikation und Formulierung*“.

Wie können mir Tools bei der Formulierung von IROs helfen?



Auch für die Formulierung von IROs zu einzelnen Nachhaltigkeitsthemen stehen Unternehmen kostenlose Tools zur Verfügung. Der **CSR-Risiko-Check** bspw. ist frei zugänglich und stellt für zahlreiche Produkte und Dienstleistungen geografisch spezifische Angaben zu typischen Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten dar. Dabei stehen Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen und die Umwelt im Fokus (Inside-out-Perspektive). Diese Angaben sollten jedoch in jedem Fall durch eigene Einschätzungen und Kontextwissen von Kolleg*innen/Expert*innen aus den unternehmensintern beteiligten Abteilungen ergänzt werden, um eine fundierte Grundlage für Ihre IROs zu schaffen. Kommen interne Expert*innen bei der Bewertung oder Formulierung eines Risikos zu einem anderen Ergebnis als ein vielfach genutztes Tool oder eine Datenbank, kann es auch hier sinnvoll sein, diese Abweichung schriftlich festzuhalten und zu erläutern, um dies später für Außenstehende nachvollziehbar zu machen.

Ausformulierte IROs für ESRS E1 Klimawandel könnten beispielsweise so aussehen:

► **Auswirkung (Impact): Hoher Energieverbrauch durch ineffiziente Büroinfrastruktur**

Eine veraltete Büroinfrastruktur führt zu einem unnötig hohen Energieverbrauch, insbesondere bezüglich Heizung, Beleuchtung und IT-Systemen. Dies belastet die CO₂-Bilanz des Unternehmens.

► **Risiko (Risk): Kundenverlust durch unzureichendes Engagement für Nachhaltigkeit**

Kund*innen legen zunehmend Wert auf Nachhaltigkeit und bevorzugen Dienstleister, die klimafreundlich handeln. Ein fehlender Fokus auf Klimaschutzmaßnahmen könnte zu Imageverlust und einer Abwanderung von Kund*innen führen.

► **Chance (Opportunity): Positionierung als klimaneutraler Dienstleister**

Die steigende Nachfrage nach klimaneutralen Dienstleistungen bietet Unternehmen die Chance, sich als Vorreiter im Klimaschutz zu positionieren. Besonders im Dienstleistungssektor können ein klimaneutrales Büro und klimafreundliche Prozesse als Alleinstellungsmerkmal dienen.

Wie gehe ich mit Themen um, die unter eine „Phase-in“-Option fallen?



Die themenspezifischen ESRS enthalten für einige Nachhaltigkeitsthemen eine sogenannte Phase-in-Option. Diese Übergangsregeln sehen vor, dass Unternehmen bis zu einer durchschnittlichen Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres zu einigen Themen (betrifft ESRS E4 S1-S4) im ersten Berichtsjahr noch nicht alle Informationen und Datenpunkte offenlegen müssen, sondern dafür teilweise noch ein bis zwei Jahre länger Zeit haben als größere Unternehmen (vgl. **ESRS 1 Appendix C**). Dies ist unter anderem damit begründet, dass es für KMU bspw. in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2) oder Scope-3-Emissionen (ESRS E1) besonders herausfordernd sein kann, (verlässliche) Daten zu erheben. Die Phase-in-Option soll Überforderung vermeiden, die Möglichkeit zur Entwicklung interner Systeme und Kapazitäten geben und die Akzeptanz und Machbarkeit der CSRD-Anforderungen fördern.

Trotz der Phase-in-Regelung muss im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse für alle Themen geprüft werden, ob diese für das Unternehmen wesentlich sind – also auch für Themen, die von einer Phase-in-Option betroffen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen die Phase-in-Option sinnvoll nutzen und frühzeitig eine Erfassung von herausfordernden Themen für die Berichterstattung nach der Phase-in-Übergangszeit planen und umsetzen.

4.3 Schritt 3: Bewertung der unternehmensindividuellen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Auch bei der genauen Ausgestaltung des Verfahrens zur Bewertung von IROs lässt ESRS 1 den Unternehmen einigen Gestaltungsspielraum. ESRS 1 AR 9 und AR 15 stellen dabei zunächst grundsätzlich klar, dass Unternehmen für die Bewertung der Wesentlichkeit ihrer tatsächlichen und potenziellen IROs Schwellenwerte festzulegen und entsprechend zu begründen haben. Das nachfolgende Kapitel stellt mögliche Ansätze vor, die Unternehmen bei der Bewertung nutzen können.

Grundsätzlich gilt, dass die Bewertung der unternehmensspezifischen IROs in einem strukturierten Prozess erfolgen sollte, in dessen Rahmen wesentliche Nachhaltigkeitsthemen systematisch analysiert und priorisiert werden.

Laut EFRAG sollte sich die Bewertung so weit wie möglich auf **objektive Daten** stützen (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 23-32; EFRAG ESRS Q&A Platform, FAQ 10**). Unter Berücksichtigung dieser Anforderung sind nachfolgend verschiedene Möglichkeiten beschrieben, die jedoch nicht bindend sind.

4.3.1 Festlegung der Bewertungsmethodik

Die Bewertung von Impact-Wesentlichkeit und finanzieller Wesentlichkeit ist ein zentraler Bestandteil der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (**ESRS 1 AR 9, AR 15**). Dabei gelten unterschiedliche Kriterien für die jeweiligen Dimensionen.

Welche Bewertungsmethodik sollte ich für die Bewertung der IROs anwenden?



Unternehmen ist es grundsätzlich freigestellt, wie genau sie bei der Bewertung ihrer IROs methodisch vorgehen. Wichtig ist hier, im laufenden Prozess schriftlich festzuhalten, welche Methoden warum gewählt wurden, damit diese Prozesse im Nachhaltigkeitsbericht später für Außenstehende (insb. die Prüfer*innen) nachvollziehbar beschrieben werden können.

4.3.2 Bewertung der Impact-Wesentlichkeit

Die Bewertung der Impact-Wesentlichkeit bezieht sich auf die Relevanz von Auswirkungen eines Unternehmens auf Umwelt, Gesellschaft und Menschenrechte (Inside-out-Perspektive) (siehe auch: **EFRAG Guidance IG1 Abs. 84-88**).

Die **Impact-Bewertung negativer Auswirkungen** sollte sich an dem Sorgfaltspflichtenansatz orientieren, der in internationalen Rahmenwerken wie den MNE-Leitsätzen der OECD und den UNGPs festgelegt ist. Bei **tatsächlichen** negativen Auswirkungen basiert die Wesentlichkeit entsprechend auf der Schwere der Auswirkung. Bei **potenziell** negativen Auswirkungen ergibt sich die Wesentlichkeit dagegen aus der Schwere und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkung (**ESRS 1 Abs. 45**).

Folgende Leitfragen können für die Bewertung hilfreich sein:

- ▶ **Schwere/Schweregrad** ergibt sich aus Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit (Behebbarkeit) (**ESRS 1 Abs. 45**):
 - > **Ausmaß**: Wie gravierend ist die (potenziell) negative Auswirkung? Ist das Ausmaß bspw. gering/moderat/erheblich/hoch? Die Skalierung wird durch das Unternehmen individuell festgelegt.
 - > **Umfang**: Wie groß ist der Grad der Betroffenheit? (bspw. wie viele Betroffene gibt es?)

> **Unabänderlichkeit (Behebbarkeit):** Wie schwierig wäre es, die (potenzielle) negative Auswirkung zu verhindern oder zu beheben? Sind die negativen Auswirkungen leicht/moderat/schwierig/unmöglich zu beheben? Die Skalierung wird durch das Unternehmen individuell festgelegt.

▶ **Wahrscheinlichkeit:** Wie wahrscheinlich ist es, dass diese Auswirkung eintritt?

Im Falle einer potenziellen negativen Auswirkung auf die Menschenrechte wiegt die Schwere mehr als die Wahrscheinlichkeit (**ESRS 1 Abs. 45**). Stellt ein Unternehmen beispielsweise fest, dass eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass bei einer seiner Lieferant*innen Kinderarbeit eingesetzt wird, wäre diese potenzielle negative Auswirkung trotz geringer Wahrscheinlichkeit als sehr schwer und damit vermutlich als wesentlich einzustufen.

Bei **tatsächlichen positiven** Auswirkungen basiert die Wesentlichkeit auf dem Ausmaß und Umfang; bei **potenziellen positiven** Auswirkungen sind wiederum Ausmaß, Umfang und Wahrscheinlichkeit relevant (**ESRS 1 Abs. 46**). Die Unabänderlichkeit (Behebbarkeit) muss bei positiven Auswirkungen nicht in die Bewertung einfließen.

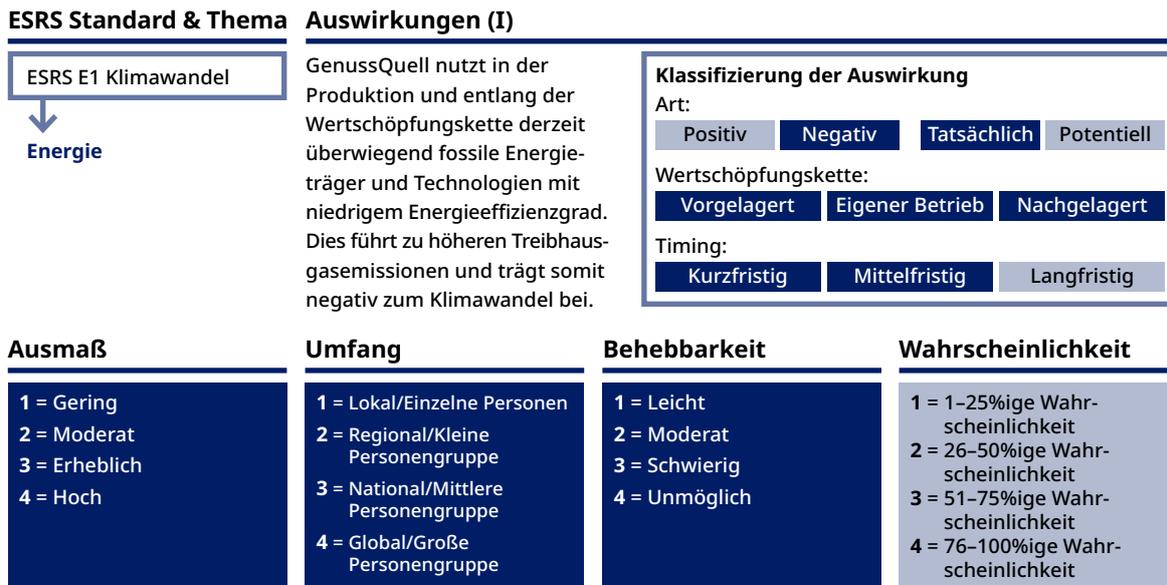
Darüber hinaus sollten die Auswirkungen klassifiziert werden. Dies kann zum Beispiel anhand der folgenden Kriterien erfolgen:

▶ **Art:** Ist die Auswirkung positiv oder negativ? Tritt sie tatsächlich oder eher potenziell ein?

▶ **Wertschöpfungskette:** Wo tritt die Auswirkung auf?

▶ **Timing:** Ist die Auswirkung als kurzfristig, mittelfristig oder langfristig einzustufen?

Die nachfolgende Grafik zeigt beispielhaft für das fiktive Unternehmen „GenussQuell“ aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion, wie möglichst objektive Werte zur Beurteilung der Impact-Wesentlichkeit des ESRS E1 Unterthemas Energie definiert werden können. Der Schwellenwert von 2,5 wurde für das fiktive Unternehmen frei festgelegt (es könnte auch ein anderer Schwellenwert gewählt werden).



Der **Schwellenwert**, ab dem ein Thema als wesentlich gilt, liegt bei **2,5**

Abbildung 7: Bewertung der Impact-Wesentlichkeit – fiktives Fallbeispiel

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi/phiyond.

4.3.3 Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit

Die finanzielle Wesentlichkeit bezieht sich auf die Bedeutung von Risiken und Chancen für die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens (Outside-in-Perspektive). Diese ergeben sich entweder aus den zuvor bewerteten Auswirkungen (Impact-Wesentlichkeit) oder aus Abhängigkeiten und anderen Risikofaktoren, wie z. B. der Exposition gegenüber Klimarisiken oder regulatorischen Änderungen.

Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen können nach ihrer **Eintrittswahrscheinlichkeit** und dem potenziellen **Ausmaß** ihrer finanziellen Auswirkungen auf kurze, mittlere und lange Sicht bewertet werden (**ESRS 1 Abs. 51; EFRAG Guidance IG1 Abs. 89-96**).

Hinweis: Für die Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit müssen Unternehmen nicht bei Null anfangen. Oft sind bereits Prozesse implementiert, z. B. ein finanzielles Risikomanagement, auf die Unternehmen zurückgreifen können.

Die nachfolgende Grafik zeigt beispielhaft für das fiktive Unternehmen „GenussQuell“ aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion, wie möglichst objektive Werte zur

Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit des ESRS E1 Unterthemas Energie definiert werden können. Die Beschreibung des Risikos (R) sowie der Chance (O) sind hier nur als beispielhafte Kurzzusammenfassungen zu verstehen. Unternehmen sollten in ihrem Nachhaltigkeitsbericht die identifizierten IROs umfangreicher beschreiben und vertieft auf beispielsweise die zu erwartenden erhöhten Kosten strengerer Umweltauflagen und der CO₂-Bepreisung eingehen. Der Schwellenwert von 2,5 wurde für das fiktive Unternehmen frei festgelegt (es könnte auch ein anderer Schwellenwert gewählt werden).

ESRS Standard & Thema	Risiko (R)	Chance (O)
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">ESRS E1 Klimawandel</div> ↓ Energie	Die finanzielle Stabilität von GenussQuell kann durch Energiepreisschwankungen, Energiepreissteigerungen, strengere Umweltauflagen und CO ₂ -Preise, die die Kosten erheblich erhöhen, gefährdet werden. Darüber hinaus kann ein hoher Energieverbrauch und eine hohe Treibhausgasbilanz die Attraktivität des Unternehmens für Kund*innen und Investor*innen verringern.	Durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien kann GenussQuell langfristig Kosten senken, Zugang zu Fördermitteln und Subventionen erhalten und seine finanzielle Stabilität stärken. Eine starke Energieeffizienzstrategie und der Einsatz erneuerbarer Energien können zudem das Image von GenussQuell als umweltbewusstes und zukunftsorientiertes Unternehmen stärken und damit die Attraktivität für Kund*innen und Investor*innen erhöhen.
Ausmaß der finanziellen Auswirkungen	Eintrittswahrscheinlichkeit	
1 = Gering 2 = Moderat 3 = Erheblich 4 = Hoch <i>(Wenn möglich mit finanziellen Kennzahlen hinterlegen)</i>	1 = 1-25%ige Wahrscheinlichkeit 2 = 26-50%ige Wahrscheinlichkeit 3 = 51-75%ige Wahrscheinlichkeit 4 = 76-100%ige Wahrscheinlichkeit	

Der **Schwellenwert**, ab dem ein Thema als wesentlich gilt, liegt bei **2,5**

Abbildung 8: Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit – fiktives Fallbeispiel

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi/phiyond.

4.3.4 Festlegung von Schwellenwerten

Um systematisch zu entscheiden, welche Themen wesentlich sind, sollten Unternehmen qualitative und quantitative Schwellenwerte definieren (**ESRS 1 Abs. 42**). Diese Schwellenwerte stellen sicher, dass die Bewertung für Außenstehende nachvollziehbar und konsistent erfolgt.

Wie kann ich passende Schwellenwerte festlegen?



Die CSRD verlangt von Unternehmen die Festlegung von „**angemessenen**“ **quantitativen und/oder qualitativen Schwellenwerten** (ESRS 1 Abs. 42), schreibt aber keinen bestimmten Wert vor. Grundsätzlich gilt: Die Auswahl der Schwellenwerte hängt stark von der Wahl der Bewertungsmethodik ab. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit sollte die Auswahl daher gut begründet und dokumentiert werden.

Wenn Unternehmen beispielsweise einem strukturierten Bewertungsmodell folgen, können sie Bewertungs-/Punktesysteme (**Scoring-Systeme**) verwenden, um die Relevanz der Themen in beiden Dimensionen zu messen.

Beispiel: Ein Unternehmen lässt jedes Thema auf einer Skala von 1 bis 4 bewerten (1 = gering, 4 = sehr hoch). Der Schwellenwert, ab dem ein Thema als wesentlich gilt, wird auf einen Durchschnittswert von 2,5 festgelegt.

Siehe dazu auch die beiden Anwendungsbeispiele des Unternehmens „GenussQuell“ in den vorangegangenen Kapiteln zur Bewertung der Impact-Wesentlichkeit (4.3.2) und der finanziellen Wesentlichkeit (4.3.3).

4.3.5 Bewertung durch unternehmensinterne Expert*innen

Im nächsten Schritt kann eine Bewertung der identifizierten IROs durch interne Stakeholder erfolgen, wie zum Beispiel Nachhaltigkeitsbeauftragte, Geschäftsführung oder Abteilungsleiter*innen. Diese Bewertung kann helfen, die Bedeutung der einzelnen Themen fundiert einzuschätzen und die Grundlage für die weitere Priorisierung zu schaffen. **Wichtig: Dieses Vorgehen ist nicht verpflichtend. Je nach gewählter Bewertungsmethodik kann das Vorgehen von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich ausgestaltet werden.**

Beispiel: Jede*r unternehmensinterne Expert*in bekommt einen individuellen Bewertungsbogen mit den Themen, die (auf Grundlage der Fachexpertise) bewertet werden sollen. Die Expert*innen bewerten jedes Thema auf einer Skala von 1 bis 4 (1 = gering, 4 = sehr hoch).

4.3.6 Validierung durch wichtige Stakeholder

Die Ergebnisse der internen Bewertung können zusätzlich von externen Stakeholdern überprüft werden. Dazu zählen beispielsweise Kund*innen, Lieferant*innen oder Vertreter*innen der Zivilgesellschaft (siehe Kapitel 4.2, Exkurs Identifikation von und Dialog mit wichtigen Stakeholdern). Durch deren Perspektiven kann sichergestellt werden, dass keine relevanten Themen ausgelassen werden. Externe Stakeholder können zudem wertvolle Anregungen zur Optimierung der Bewertung einbringen.

Wichtig: Dieses Vorgehen ist nicht verpflichtend. Je nach gewählter Bewertungsmethodik kann das Vorgehen von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich ausgestaltet werden.

Zur Erinnerung: Die CSRD macht keine strikten Vorgaben zur Einbindung externer Stakeholder, betont jedoch die Bedeutung von Transparenz und einer umfassenden Betrachtung der Interessen aller relevanten Gruppen (**ESRS 1 Abs. 24**). Bei der Auswahl geeigneter Stakeholder für die Validierung von Bewertungen ist es zudem empfehlenswert, sich auf die Ergebnisse der wissenschafts- und datenbasierten Umfeldanalyse (vgl. Kapitel 4.2.1) zu beziehen. Diese kann Hinweise zu Organisationen oder einzelnen Expert*innen liefern, die über **nachweisbare Kompetenz** zu dem jeweiligen Nachhaltigkeitsthema verfügen.

Externe Stakeholder können zum Beispiel über **Workshops und Fokusgruppen, Befragungen und Interviews** oder **Online-Plattformen und Feedback-Tools** eingebunden werden. Dies kann qualitativ erfolgen, um detaillierte Perspektiven zu sammeln, oder quantitativ, etwa durch standardisierte Fragebögen (siehe Kapitel 4.2, Exkurs Identifikation und Dialog mit wichtigen Stakeholdern).

4.3.7 Auswertung und Darstellung der Ergebnisse

Je nach festgelegter Bewertungsmethodik und gewähltem Vorgehen werden die Bewertungen der internen und externen Stakeholder abschließend zusammengetragen und ausgewertet. Wichtig ist, dass dieser Schritt transparent und nachvollziehbar für Außenstehende erfolgt (z. B. Prüfer*innen). Alle Themen, die über dem oder den definierten Schwellenwert(en) liegen, werden als wesentlich angesehen.

Die nachfolgende Grafik zeigt beispielhaft einen möglichen Ansatz, um durch **klar festgelegte Bewertungskategorien und Punktwerte (Scores)** abschließend die Wesentlichkeit von Themen und IROs festzulegen. ESRS 1 macht dabei keine klaren Vorgaben zur Zusammenrechnung der verschiedenen Bewertungskategorien; die nachfolgende Grafik zeigt nur eines von vielen möglichen Vorgehen. Der tatsächliche Prozess ist stark abhängig von der individuellen Ausgestaltung der vorangegangenen Prozessschritte:



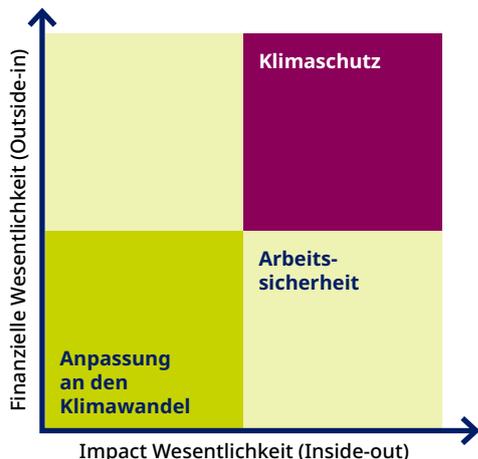
Abbildung 9: Bewertung der Wesentlichkeit von IROs – fiktives Fallbeispiel

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi/phiyond.

Sobald die wesentlichen Themen identifiziert sind, sollten die Ergebnisse verschriftlicht werden. Darüber hinaus können sie grafisch aufbereitet werden, damit die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse auch durch Außenstehende leicht erfasst und nachvollzogen werden können. Mögliche geeignete **Darstellungsformen** sind beispielsweise:

- ▶ **Wesentlichkeitsmatrix:** Eine Wesentlichkeitsmatrix visualisiert die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in einem zweidimensionalen Diagramm, das die Bewertung von Themen sowohl aus der Perspektive der Impact-Wesentlichkeit als auch der finanziellen Wesentlichkeit darstellt. Diese Matrix hilft, auf einen Blick die wesentlichen Themen zu identifizieren, indem sie die Bewertung von Themen auf beiden Achsen abbildet. Die Matrix kann zusätzlich mit einer farblichen Codierung (im Sinne einer sogenannten **Heat Map**) hinterlegt werden, um die als wesentlich eingestuften Themen noch stärker hervorzuheben.
- ▶ **Tabellarische Aufbereitung:** In einer tabellarischen Aufbereitung werden die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in einer Tabelle zusammengefasst, indem jedem identifizierten Thema (und Unterthema) die Bewertung durch Impact- und finanzielle Wesentlichkeit zugeordnet wird. Diese Form ermöglicht eine strukturierte und detaillierte Betrachtung der Ergebnisse.
- ▶ **Narrative Darstellung:** Eine narrative Darstellung beschreibt die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in einem erzählerischen Format, bspw. zusammen mit einer kurzen Begründung der einzelnen Ergebnisse aus Impact- und finanzieller Bewertung. Diese Form eignet sich gut, um die Entscheidungsprozesse hinter den Daten zu verdeutlichen und Außenstehenden die strategische Bedeutung zu vermitteln.
- ▶ **Interaktive Dashboards:** Interaktive Dashboards werden von verschiedenen Anbietern angeboten und bieten eine dynamische Plattform, auf der Nutzer*innen die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse durch interaktive Grafiken und Diagramme erkunden können. Diese Dashboards ermöglichen es, Daten nach verschiedenen Kriterien zu filtern und detaillierte Einblicke in die wesentlichen Themen zu gewinnen.

Beispiel: Wesentlichkeitsmatrix
(inkl. möglichem „Heat Map“-Farbcode)



Beispiel: Tabellarische Aufbereitung

ESRS	Unterthema	Impact Wesentlichkeit	Finanzielle Wesentlichkeit	Wesentlich?
ESRS E1 Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel	2	2,1	Nicht wesentlich
	Klimaschutz	3,5	3,5	Wesentlich
ESRS S1 Eigene Belegschaft	Arbeits-sicherheit	2,3	3	Wesentlich
...

Abbildung 10: Grafische Ergebnisdarstellung – Beispiele

Quelle: Eigene Darstellung nach adelphi/phiyond.

Die Wahl der Darstellungsform hängt maßgeblich von der Zielgruppe ab. Während eine Wesentlichkeitsmatrix oder Heat Map für die interne Entscheidungsfindung und strategische Ableitungen hilfreich ist, sind narrative Darstellungen oder interaktive Formate ideal für die Kommunikation mit externen Stakeholdern, wie Investor*innen oder der breiten Öffentlichkeit. Auch Softwarelösungen können bei einer zielgruppenorientierten Aufbereitung der Ergebnisse hilfreich sein.

Können mir Softwarelösungen bei der Darstellung der Ergebnisse meiner Wesentlichkeitsanalyse helfen?



Es finden sich von mehreren Anbieter*innen Softwarelösungen und Tools auf dem Markt, die Unternehmen bei der Durchführung ihrer CSRD-konformen Wesentlichkeitsanalyse unterstützen. Typische Angebote sind Anwendungen, die es den Nutzer*innen ermöglichen, Informationen zu möglichen relevanten Nachhaltigkeitsthemen (z. B. durch Bulk-Upload von Daten) sowie verschiedene Ergebnisse aus dem Bewertungsprozess (z. B. Feedback von verschiedenen Stakeholdern) auf einer zentralen digitalen Plattform zu bündeln und diese automatisch grafisch aufbereiten zu lassen (z. B. als Heat Map). Softwarelösungen können somit den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse beschleunigen und übersichtlicher gestalten.

DNK-seitig ist eine Übersicht über mittelstandsfreundliche Softwarelösungen (u. a. für die Wesentlichkeitsanalyse oder Datensammlung) geplant.

4.4 Schritt 4: Identifikation wesentlicher offenzulegender Informationen

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse bilden für Unternehmen die Grundlage, auf der sie entscheiden, welche Informationen in ihrem Nachhaltigkeitsbericht zu beschreiben und darzustellen sind. Zentrale Vorgaben und Hinweise dazu bietet insbesondere der **themenübergreifende Standard ESRS 2**. Dieser legt einige **allgemeine Offenlegungsangaben (Disclosure Requirements) zu Querschnittsthemen** fest, die für alle Unternehmen, unabhängig vom Ergebnis ihrer Wesentlichkeitsanalyse oder Sektor-Zugehörigkeit, gelten:

Grundlagen und Kontext der Berichterstellung		
BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeits- erklärungen/Hintergrundinformationen zum Nachhaltigkeitsbericht	
BP-2	Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen/wichtigen Kontextinformationen	
Governance / Unternehmensführung		
GOV-1	Rolle, Zusammensetzung und Nachhaltigkeitsexpertise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	
GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich Verwal- tungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	
GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	
GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht (dem Due-Diligence-Prozess) für Nachhaltigkeitsbelange	
GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	

Strategie



SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell, Marktposition und Wertschöpfungskette
SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessensträger / Stakeholder
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an [adelphi / phiyond April 2024](#); LfU Bayern.

Insbesondere aus **ESRS 2 SBM-3** ergeben sich wichtige Vorgaben zur **Darstellung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse** im Nachhaltigkeitsbericht. Hier wird beschrieben, wie genau die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse offengelegt werden müssen. Unternehmen müssen darstellen, welche IROs sich aus den wesentlichen Themen für Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens ergeben bzw. wie diese IROs mit Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Hierbei ist auch offenzulegen, in welchem Zeitraum die IROs sich (erwartbarerweise) wie auswirken und wie das Unternehmen plant, auf die IROs zu reagieren und seine Strategie und das Geschäftsmodell entsprechend anzupassen.

Welche Angabepflichten muss ich hinsichtlich der EU-Taxonomieverordnung beachten?



Neben den Angaben, die sich aus den themenübergreifenden und themenspezifischen ESRS ergeben, müssen Unternehmen zusätzlich Angabepflichten aus Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung (**Verordnung (EU) 2020/852**) beachten. Diese fordert ebenfalls verschiedene verpflichtende Angaben, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse offenzulegen sind. DNK-seitig ist eine Übersicht über mittelstandsfreundliche Softwarelösungen (u. a. für die Wesentlichkeitsanalyse oder Datensammlung) geplant.

Neben diesen allgemeinen Angaben müssen Unternehmen aufbauend auf den Ergebnissen ihrer Wesentlichkeitsanalyse für jedes als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsthema bestimmte Informationen offenlegen. ESRS 2 beschreibt einige generische Offenlegungsanforderungen, sogenannte **Mindestinhalte (Minimum Disclosure Requirements – MDR)**, die Unternehmen für alle wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen erfüllen müssen:

- ▶ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO-1 und IRO-2)
- ▶ Strategien/Policies (MDR-P) und Maßnahmen (MDR-A) in Bezug auf das wesentliche Thema
- ▶ Parameter/Messgrößen (MDR-M) und Zielen/Zielgrößen (MDR-T) in Bezug auf das wesentliche Thema

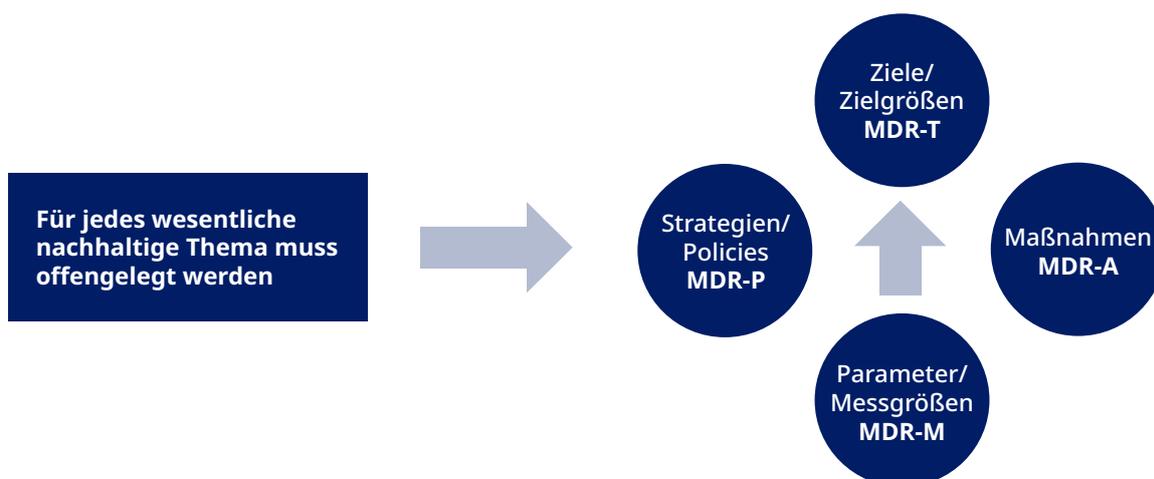


Abbildung 11: Überblick - Offenlegungsanforderungen für jedes wesentliche nachhaltige Thema

Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an **CSRD Support ESRS 2**.

Diese allgemeinen Vorgaben sind jeweils zusammen mit den **themenspezifischen Standards (ESRS E1, E2, E3, E4, E5, S1, S2, S3, S4 oder G1) inkl. dazugehöriger Anlagen** zu lesen, da diese jeweils themenspezifische Besonderheiten und weitere Anwendungsanforderungen enthalten. Dort wird genauer beschrieben, wie und welche Angaben Unternehmen zum Management der themenspezifischen IROs machen müssen, welche entsprechenden Strategien wie dargestellt werden müssen und auch, welche Messgrößen bspw. durch das Unternehmen zur Verfügung zu stellen sind und in welchem Format.

Offenlegungsanforderungen: Beispielunternehmen A

Das Beispielunternehmen A hat in seiner Wesentlichkeitsanalyse das Thema Ressourcenverbrauch als wesentlich identifiziert. Es muss daher Strategien/Policies, Maßnahmen, Mess- und Zielgrößen bezüglich des wesentlichen Themas (Ressourcenverbrauch) offenlegen. Dabei muss das Beispielunternehmen A die allgemeinen Offenlegungsanforderungen von ESRS 2 beachten und zusätzlich die Anforderungen des themenspezifischen Standards E5 (Resource use and circular economy) beachten. Im Nachhaltigkeitsbericht werden dann alle allgemeinen und themenspezifischen Angaben konsolidiert offengelegt.

Einen guten Überblick über die jeweiligen konkreten Offenlegungsanforderungen bietet die **IG 3 List of ESRS datapoints**. Diese kann als Excel-Datei heruntergeladen werden und enthält zu allen ESRS-Standards (außer ESRS 1) eine strukturierte Zuordnung aller relevanten Datenpunkte zu den wesentlichen Themen und jeweiligen Unterthemen. Auch werden dort Angaben dazu gemacht, in welchem Format (narrativ/erzählend; semi-narrativ (Kombination aus numerischen Kennzahlen und beschreibendem Text); numerisch) Datenpunkte offengelegt werden müssen bzw. ob alternative Datenpunkte akzeptiert werden etc.

Anhang E des Standards ESRS 1 enthält ein Flowchart, das Unternehmen bei der Entscheidung unterstützt, welche Datenpunkte im Nachhaltigkeitsbericht offenzulegen sind und welche weggelassen werden können, da sie nicht als wesentlich eingestuft wurden (eine Ausnahme bildet hierbei ESRS E1 – siehe Hinweisbox weiter unten).

Wie berichte ich zu Themen, die nicht durch die ESRS-Standards abgedeckt sind?



Werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse Themen oder IROs als wesentlich für das Unternehmen eingestuft, die (bisher) nicht oder nur unzureichend durch die themenspezifischen ESRS-Standards abgedeckt sind, muss das Unternehmen eine unternehmensspezifische Offenlegung vornehmen. Bei der Entscheidung, welche Datenpunkte/Informationen zu dem Thema berichtet werden sollten, sollten sich Unternehmen fragen, welche Informationen relevant für die Nutzer*innen des Nachhaltigkeitsberichtes. Auch wichtig bei der Entscheidung ist, ob Informationen beispielsweise für Investor*innen einen Entscheidungsnutzen haben (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 51**). Dies stellt derzeit viele Unternehmen aufgrund der fehlenden Vorgaben zu Umfang und Form der Angaben vor Herausforderungen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte kann hier kein allgemeingültiger Hinweis gegeben werden außer dem, dass ein frühzeitiger Austausch mit den zuständigen Prüfer*innen zu diesen Fragen hilfreich sein kann. Auch ein Austausch mit anderen Branchenvertreter*innen, die ggf. vor ähnlichen Herausforderungen stehen, kann dabei helfen, sinnvolle Datenpunkte zu „neuen“ Themen zu formulieren und diese zu begründen.

Nachdem geklärt ist, welche Angaben im Nachhaltigkeitsbericht zu machen sind, sollte im Rahmen einer sogenannten **Gap-Analyse** geprüft werden, welche Daten neu erhoben werden müssen und welche ggf. bereits aufgrund vorheriger Berichterstattungsprozesse oder im Rahmen der Umsetzung anderer Vorschriften, Standards und Rahmenwerke (GRI, DNK, Greenhouse Gas Protocol etc.) bereits vorliegen (**BDI – DRSC Leitfaden**). Dafür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Abteilungen innerhalb des Unternehmens zentral.

Wie gehe ich mit Nachhaltigkeitsthemen um, die als nicht wesentlich eingestuft wurden?



Es liegt in der Natur der Wesentlichkeitsanalyse, dass ein Unternehmen nicht alle Nachhaltigkeitsaspekte als wesentlich einstuft. Die Wesentlichkeitsanalyse dient ja gerade dem Zweck, im Nachhaltigkeitsbericht nur die wirklich relevanten Informationen aufzugreifen. Die beschriebenen Offenlegungsanforderungen gelten demnach auch nur für diejenigen Kennzahlen, die ein Unternehmen als wesentlich eingestuft hat. Nicht wesentliche Themen oder Nachhaltigkeitsaspekte und Datenpunkte werden weggelassen (**EFRAG Guidance IG1 Abs. 4**). Warum sie im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse zu dem Ergebnis gekommen sind, dass ein bestimmtes Nachhaltigkeitsthema für sie nicht wesentlich ist, können Unternehmen im Nachhaltigkeitsbericht kurz erläutern; sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Wichtig: Eine Ausnahme bildet hierbei ESRS E1 (Klimaschutz und Klimawandel). Kommt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass es keine wesentlichen IROs in Bezug auf das Thema Klimaschutz und Klimawandel hat, kann es die entsprechenden Offenlegungsangaben zwar weglassen, ist aber dazu verpflichtet, eine ausführliche Erklärung dazu abzugeben, wie und warum es zu diesem Schluss gekommen ist. In dieser Erklärung hat das Unternehmen auch dazustellen, welche Faktoren/Bedingungen dazu führen könnten, dass es das Thema Klimawandel und Klimaschutz in der Zukunft als wesentlich einstufen könnte (**ESRS 1 Abs. 11**).

Unternehmen müssen im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsberichts zudem die **Methodik zur Umsetzung ihrer Wesentlichkeitsanalyse offenlegen (ESRS 2 IRO-1)**. Insbesondere müssen diesbezüglich folgende Aspekte beschrieben werden (**CSRD Support ESRS 2**):

- ▶ Die bei den Prozessen angewandten Methoden und Annahmen;
- ▶ ein Überblick über den/die Prozess(e) zur Ermittlung, Bewertung und Priorisierung der potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen und die Umwelt, gestützt auf den Due-Diligence-Prozess für Nachhaltigkeit;
- ▶ ein Überblick über den/die Prozess(e) zur Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen, die finanzielle Auswirkungen haben könnten;

- ▶ die Organisation und der Entscheidungsfindungsprozess sowie das damit verbundene interne Kontrollverfahren;
- ▶ die Frage, wie Auswirkungen und Risiken in den Gesamtrisikomanagementprozess des Unternehmens bzw. die Chancen in den Gesamtmanagementprozess des Unternehmens integriert sind,
- ▶ eventuelle Veränderungen der Prozesse im Vergleich zu den vorherigen Berichtszeiträumen, einschließlich der Angabe, wann diese geändert wurden;
- ▶ zukünftig geplante Überarbeitungstermine der Wesentlichkeitsanalyse.

Wie gehe ich damit um, wenn zu berichtende Informationen (noch) nicht vorliegen?



Die CSRD-konforme Berichterstattung ist auf Prozesse und deren nachvollziehbare Beschreibung fokussiert; bei der ersten Erstellung des CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichts müssen also nicht bereits alle Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen zu allen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten vorliegen. Der **DNK Leitfaden CSRD-Berichterstattung: Hinweise zu verpflichtenden und freiwilligen Angaben** gibt weitergehende Hinweise dazu, wie Unternehmen vorgehen können, wenn ihnen Informationen fehlen, und wie Lücken geschlossen werden können. Der Leitfaden enthält auch Informationen zu den in diesem Kapitel nur kurz dargestellten unterschiedlichen Angabepflichten, die sich aus den ESRS ergeben.

Der DNK bietet Unternehmen ein umfassendes Unterstützungsangebot für die Berichterstattung nach den Vorgaben der CSRD und den dazugehörigen ESRS. Die neue DNK-Plattform soll den Prozess zur Erstellung des individuellen Nachhaltigkeitsberichts auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse möglichst vereinfachen und beschleunigen.

Integration der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse auf der DNK-Plattform



Die neue DNK-Plattform ermöglicht Ihnen eine individualisierte Berichterstattung auf Basis Ihrer Wesentlichkeitsanalyse. Zu Beginn der Berichterstellung können Sie hierfür die Ergebnisse Ihrer Wesentlichkeitsanalyse in der DNK-Plattform eingeben. Hierzu steht Ihnen eine Eingabemaske zur Verfügung, in der Sie auf Ebene der ESRS-Themen, -Unterthemen sowie -Unter-Unterthemen die für Ihr Unternehmen wesentlichen Berichtsinhalte markieren können. Die Zuordnung der zu berichtenden Datenpunkte findet auf Basis dieser Auswahl automatisch statt. Sollten Sie sich am Anfang Ihrer Wesentlichkeitsanalyse befinden, können Sie zukünftig zudem ein Excel-Template herunterladen. Damit können Sie bereits während der Wesentlichkeitsanalyse zu berichtende Inhalte markieren. Das Template kann nach Finalisierung der Wesentlichkeitsanalyse in der DNK-Plattform hochgeladen werden, sodass eine individualisierte Berichtsstruktur generiert wird.



Um Unternehmen bei der Umstellung von DNK- auf ESRS-Kennzahlen im Rahmen der CSRD zu helfen, wurde das DNK-Unterstützungsdokument **Übergang von DNK-Kennzahlen zu ESRS-Kennzahlen** erarbeitet. Es zeigt praxisnah, wie Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in ESRS-Kennzahlen überführt werden können.

5 Zur Entstehung des Leitfadens

Dieser Leitfaden basiert grundlegend auf dem Text der **Richtlinie (EU) 2022/2464**, der **Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772** der Kommission und der **EFRAG Implementierungshilfe IG1 (Materiality Assessment)** sowie Praxiserfahrungen von Unternehmen, Verbänden, Stiftungen, NGOs, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und weiteren Stakeholdern.

Darüber hinaus wurden weitere bereits vorhandene Leitfäden und Unterstützungsangebote bei der Erstellung geprüft. Verweise auf diese finden sich im laufenden Text sowie als Übersicht im Anhang.

Disclaimer



Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften der CSRD und die dazugehörigen ESRS weiterhin von der Europäischen Kommission geändert werden. Unternehmen sollten daher auch im Blick behalten, ob neue Klarstellungen der Europäischen Kommission oder Implementierungshilfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlicht werden. Dieser Leitfaden basiert auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen und sollte immer im Zusammenhang mit der neuesten konsolidierten Fassung der CSRD im **Amtsblatt der Europäischen Union** gelesen werden. Der Leitfaden soll Unternehmen als Hilfestellung dienen. Der DNK übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben.

Dieser Leitfaden wurde mit der Unterstützung von adelphi consult GmbH erarbeitet. Bei der Erstellung des Leitfadens wurde in verschiedenen Austauschformaten Feedback von Fokus- und Stakeholdergruppen des DNK zu Struktur und Inhalten eingeholt. Wir danken allen Beteiligten für die wertvollen Beiträge.

Anhang

Checkbox – alle Schritte im Überblick

Schritt 1 Vorbereitung und Verständnis des Kontextes (Kapitel 4.1):

 Mögliche Aktivitäten
Unternehmensinterne Organisation
Verantwortliche Person / Teilnehmende des Kernteams festgelegt und informiert
Mitwirkungspflichten weiterer Abteilungen / interner Expert*innen geklärt
Kick-off-Termin durchgeführt
Ablaufplan erstellt
Austausch mit unabhängigen Prüfer*innen organisiert / geplant
Klärung, ob externe Unterstützung notwendig ist
Festlegung des Betrachtungskreises
Prüfung des Konsolidierungskreises des finanziellen Lageberichts
Prüfung, ob zusätzlich weitere (Tochter-)Gesellschaften einbezogen werden müssen
Auswahl eines passenden Ansatzes für die Wesentlichkeitsanalyse (bspw. Top-Down, Bottom-Up, Hybrid)
Entscheidungsprozess schriftlich erfasst / dokumentiert

	Analyse der Unternehmensmerkmale und der Wertschöpfungskette sowie Stakeholder-Mapping
	Analyse und Beschreibung betriebsspezifischer Merkmale
	Analyse und Beschreibung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette
	Analyse wichtiger betroffener Interessensträger*innen im Rahmen eines umfassenden Stakeholder-Mappings
	Wichtige Entscheidungen und Prozesse schriftlich erfasst/ dokumentiert

Schritt 2: Themensammlung und Identifikation von unternehmensindividuellen Auswirkungen, Risiken und Chancen (Kapitel 4.2):

	Mögliche Aktivitäten
	(Datengestützte) Umfeldanalyse
	Prüfung der Nachhaltigkeitsaspekte aus der Liste in ESRS 1 AR 16 unter Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette
	Analyse interner Dokumente und Daten
	Dialog mit wichtigen Stakeholdern
	Erstellung einer IRO-Longlist
	Erstellung einer IRO-Shortlist
	Formulierung von eindeutigen, differenzierten, nachvollziehbaren und bewertbaren IROs
	Wichtige Entscheidungen, Prozesse und Ergebnisse schriftlich erfasst/ dokumentiert

Schritt 3: Bewertung der unternehmensindividuellen Auswirkungen, Risiken und Chancen (Kapitel 4.3):

 Mögliche Aktivitäten	
	Festlegung der Bewertungsmethodik
	Bewertung der Impact-Wesentlichkeit
	Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit
	Festlegung von angemessenen Schwellenwerten
	Bewertung durch unternehmensinterne Expert*innen
	Validierung durch wichtige Stakeholder
	Auswertung und Darstellung der Ergebnisse
	Wichtige Entscheidungen, Prozesse und Ergebnisse schriftlich erfasst/ dokumentiert

Schritt 4: Identifikation wesentlicher offenzulegender Informationen (Kapitel 4.4):

 Mögliche Aktivitäten	
	Prüfung der allgemeinen Offenlegungsangaben aus ESRS 2
	Prüfung von Angabepflichten hinsichtlich der EU-Taxonomieverordnung
	Prüfung der Mindestinhalte für wesentliche Nachhaltigkeitsthemen laut ESRS 2
	Prüfung der Angabepflichten aus themenspezifischen Standards und dazugehöriger Anlagen
	Gap-Analyse
	Offenlegung relevanter Informationen und Datenpunkte im Nachhaltigkeitsbericht

Hinweise auf weitere Ressourcen und Informationsquellen

Offizielle Dokumente zur Wesentlichkeitsanalyse und CSRD

► der Europäischen Union und Europäischen Kommission:

- > ESRS 1 (Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 i. d. F. der zweiten Berichtigung vom 9.8.2024). Link: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2772R\(08\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2772R(08))
- > Webseite zu Nachhaltigkeitsberichterstattung „Corporate sustainability reporting“. Link: https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en?prefLang=de
- > FAQ zur CSRD, den ESRS und zur SFDR (7.8.2024). Link: https://finance.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-implementation-eu-corporate-sustainability-reporting-rules_en
- > FAQ zu den ESRS (31.07.2023). Link: https://ec.europa.eu/commission/press-corner/detail/en/qanda_23_4043

► der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG):

- > Implementierungshilfen (ESRS implementation guidance documents). Link: <https://www.efrag.org/en/projects/esrs-implementation-guidance-documents>; insbesondere EFRAG (2023) IG 1 Materiality Assessment. Link: https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%20%20Materiality%20Assessment_final.pdf
- > ESRS Q&A Platform. Link: <https://www.efrag.org/en/projects/efrag-esrs-qa-platform/monitoring>
- > EFRAG (January-July 2024): EFRAG ESRS Q&A Platform – Compilation of Explanations. Link: <https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2024-07/Compilation%20Explanations%20January%20-%20July%202024.pdf>

- > EFRAG (2024): State of play as of Q2 2024 – Implementation of European Sustainability Reporting Standards (ESRS): Initial Practices from Selected Companies. Link: <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/efrag-releases-study-on-early-implementation-of-esrs-insights-from-selected-eu-companies-for-q2>
- > Webseite zur Nachhaltigkeitsberichterstattung: „Sustainability Reporting“. Link: <https://www.efrag.org/en/sustainability-reporting>

Weitere hilfreiche Unterstützungsangebote und Arbeitshilfen zur Wesentlichkeitsanalyse und CSRD

► des DNK:

- > DNK (2024): Kurzanleitung zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS. Link: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/unterstuetzung/themenspezifische-unterstuetzung/>
- > DNK (2024): IROs – Impacts, Risks and Opportunities. Hinweise zur Beschreibung, Identifikation und Formulierung. Link: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/4ijpazw4/dnk_iros-impacts-risks-and-opportunities.pdf
- > DNK (2024): CRSD-Berichterstattung. Hinweise zu verpflichtenden und freiwilligen Angaben. Link: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/fuq-furqg/dnk_csrd_berichterstattung_hinweiseplusangaben.pdf
- > DNK (2024): Übergang von DNK-Kennzahlen zu ESRS-Kennzahlen. Link: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/nd3lawun/dnk_unterstuetzungsdokument_uebergang_kennzahlen.pdf

► anderer Organisationen:

- > BDI/DRSC (Januar 2025): Hilfestellung für branchenspezifische Vorüberlegungen zur ESRS-Wesentlichkeitsanalyse – Praktische Unterstützung zur Identifikation wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und Angabepflichten. Link: https://www.drsc.de/projekte/esrs_wesentlichkeitsanalyse/

- > BDI/DRCS (Mai 2024): Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung – Was erwartet deutsche Unternehmen ab 2024? Link: <https://bdi.eu/artikel/news/esg-reporting-bdi-und-drsc-veroeffentlichen-informationsbroschuere>
- > Frank Bold (November 2024): Preparation for implementation of the EU Sustainability Reporting Standards – Key findings from an assessment of 100 companies' reports, good practice examples and recommendations to businesses, auditors and policymakers. Link: https://cdn.prod.website-files.com/661fcba58239ab26c7f9227b/673b2dcad0e5fc0ddd560818_CSRD%20research%202024_Indesign_FINAL2.pdf
- > Institut für angewandte Arbeitswissenschaft (ifaa) (April 2024): Wesentlichkeitsanalyse – Leitfaden zur praktischen Durchführung im Unternehmen. Link: <https://www.arbeitswissenschaft.net/angebote-produkte/broschueren/ue-bro-wesentlichkeitsanalyse>
- > LfU Bayern/Informationszentrum UmweltWirtschaft (IZU) (Januar 2025): Excel-Tool zur Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse Link: <https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/nachhaltigkeitsmanagement/module.htm?m=1>
- > LfU Bayern/Informationszentrum UmweltWirtschaft (IZU) (Januar 2024): Handlungshilfe 10 Schritte zur CSRD – PPTX. Link: <https://www.umweltpakt.bayern.de/management/aktuelles/3801/neue-izu-handlungshilfe-10-schritte-zur-csrd>
- > Wildner, T. M.; Lohmann, K. P.; Förster, J.; Kolb, M.: Naturbezogene Abhängigkeiten und Chancen verstehen: Die Wesentlichkeitsanalyse als strategisches Instrument. Hamburg: Umweltstiftung Michael Otto 2024. Link: <https://www.umweltstiftung-michaelotto.de/news/praxisleitfaden-biodiversitatsberichterstattung>

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Projekt:

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Autor:innen:

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK) und adelphi consult GmbH

Layout:

ARGE EYES-OPEN und weissbunt, Berlin

Im Auftrag des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Berlin

Berlin, Februar 2025